



Stadtbetriebe Hennef

Anstalt öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 30.10.2013

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Jochen Herchenbach
Vorsitzender

| |
|---|
| Gremium |
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie |

| Wochentag | Datum | Uhrzeit |
|-----------|------------|---------|
| Dienstag | 12.11.2013 | 17:00 |

| |
|---|
| Sitzungsort |
| Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef |

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

| Tagesordnung | | |
|---------------------|--|--------------------------|
| TOP | Beratungsgegenstand | Anlagen |
| | Öffentliche Sitzung | |
| 1 | Beschlussvorlagen | |
| 1.1 | 1. Nachtragshaushalt des Rhein-Sieg-Kreises zum Doppelhaushalt 2013/2014 Benehmensherstellung gem. § 55 Kreisordnung NRW | 1 |
| 1.2 | Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen | 2 |
| 1.3 | Leitbilder für Hennef - Unsere Stadt positioniert sich für die Zukunft | 3 |
| 1.4 | Antrag der SPD Fraktion vom 23.09.2013, Einrichtung eines Leihfahrrad-Systems in Hennef | 4 |
| 2 | Anfragen | |
| 2.1 | Anfrage der SPD Fraktion vom 23.10.2013, Konzessionsverträge der Stadt Hennef | 5 (wird nachgereicht) |
| 2.2 | Anfrage der SPD Fraktion vom 23.10.2013, Infrastrukturabgabe | 6 (wird nachgereicht) |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Neue Nutzung für das Bürgerhaus Allner | 7 |
| 3.2 | Grundstücksgeschäfte Statistik | 8 |
| | Nicht öffentliche Sitzung | |
| 4 | Beschlussvorlagen | |
| 4.1 | Ankauf von Flächen im Bereich Kleinfeldchen | 9 |
| 5 | Anfragen | |
| 6 | Mitteilungen | |

Grundstücksgeschäfte III. Quartal 2013

Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften Stadtbetriebe Hennef AöR

| Datum | An/Verkauf | Lage | Größe in qm | Betrag | m ² -Preis |
|--------------|------------|--|---------------|-----------------------|-----------------------|
| 03.01.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 363 | 67.536,15 € | 186,05 |
| 31.01.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 311 | 57.861,55 € | 186,05 |
| 31.01.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 308 | 57.303,40 € | 186,05 |
| 31.01.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 192 | 35.721,60 € | 186,05 |
| 05.02.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 323 | 60.094,15 € | 186,05 |
| 18.02.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 259 | 48.186,95 € | 186,05 |
| 21.02.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 173 | 32.186,65 € | 186,05 |
| 27.02.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 830 | 158.571,50 € | 191,05 |
| 14.03.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 277 | 51.535,85 € | 186,05 |
| 21.03.2013 | Verkauf | "Gewerbegebiet WEST" | 3.139 | 221.864,52 € | 70,68 |
| 25.03.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 820 | 154.826,25 € | 188,8125 |
| 25.03.2013 | Verkauf | "Erweiterung Hossenberg" | 34.518 | 2.094.552,24 € | 60,68 |
| 06.05.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 663 | 126.666,15 € | 191,05 |
| 13.06.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 207 | 38.512,35 € | 186,05 |
| 25.06.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen" | 214 | 39.814,70 € | 186,05 |
| 05.07.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 285 | 53.810,85 € | 188,81 |
| 23.07.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 842 | 151.264,10 € | 179,65 |
| 01.08.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 234 | 44.181,54 € | 188,81 |
| 05.08.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 389 | 74.318,45 € | 191,05 |
| 05.08.2013 | Verkauf | "Im Siegbogen-Süd" | 409 | 78.139,45 € | 191,05 |
| 26.09.2013 | Verkauf | "Gewerbegebiet WEST" | 3.139 | 44.950,48 € | 14,32 |
| Summe | | | 47.895 | 3.691.898,88 € | |
| 08.05.2013 | Ankauf | "Erw.Hochwasserrückhaltebecken Sieferstalbach" | 1.332 | 2.000,00 € | 1,50 € |
| 16.05.2013 | Ankauf | "Erw.Hochwasserrückhaltebecken Wahlbach" | 693 | 1.050,00 € | 1,52 € |
| Summe | | | 2.025 | 3.050,00 € | |

Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften Stadtbetriebe Hennef AöR im Namen und Auftrag der Stadt Hennef

| Datum | An-/Verkauf | Lage | Größe/m ² | Betrag | m ² -Preis |
|--------------|-------------|---|----------------------|--------------------|-----------------------|
| 14.01.2013 | Verkauf | "Daubenschlade" | 289 | 600,00 € | 2,08 |
| 25.03.2013 | Verkauf | "Otterweg" | 17 | 2.465,00 € | 145,00 |
| 26.04.2013 | Verkauf | "Landwirtschaftsfläche Stadt Blankenberg" | 22 | 100,00 € | 4,55 |
| 02.05.2013 | Verkauf | "Basaltsteinbruch Happerschoss" | 11.929 | 6.000,00 € | 0,50 |
| 10.06.2013 | Verkauf | "Stichweg Stadt Blankenberg" | 49 | 1.500,00 € | 30,61 |
| 09.09.2013 | Tausch | "Bushaltestelle Theodor-Heuss-Allee" | 6 | | |
| | | "Fritz-Jacobi-Straße" | 25 | | |
| Summe | | | 12.337 | 10.665,00 € | |
| 11.09.2013 | Ankauf | "Bodendenkmal Altstadtfläche Blankenberg" | 383 | 2.500,00 € | 6,53 |
| 19.09.2013 | Ankauf | "Bushaltestelle Theodor-Heuss-Allee" | 10 | 1.500,00 € | 150,00 |
| Summe | | | 393 | 4.000,00 € | |



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2013/3292

Anlage Nr.: _____

Datum: 29.10.2013

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie | 12.11.2013 | öffentlich |

Tagesordnung

1. Nachtragshaushalt des Rhein-Sieg-Kreises zum Doppelhaushalt 2013/2014
Benehmensherstellung gem. § 55 Kreisordnung NRW

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 2 S. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) eine positive Stellungnahme zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes, die aus dem 1. Nachtragsentwurf des Kreishaushaltes 2013/2014 resultiert, abgeben wird.

Die Informationen über den geplanten Anteilserwerb an der rhenag werden positiv zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Rahmen der Entwurfsaufstellung des 1. Nachtrages zum Doppelkreishaushalt 2013/2014 um Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 55 KrO NRW gebeten.

Der Nachtrag zum Kreishaushalt ist erforderlich geworden, da der Kreis beabsichtigt, rhenag Anteile zu erwerben und in der Folge damit den Kreisumlagesatz zu senken.

Die aktualisierte Auswirkung auf den Kreisumlagesatz stellt sich für den Haushalt 2014 und die mittelfristige Finanzplanung wie folgt dar:

| Aktualisierung der Kreisumlagehebesätze | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Hebesatz lt. Vorbericht Doppelhaushalt 2013/2014 | 36,13% | 36,59% | 36,33% | 35,40% |
| Verbesserung lt. Mitteilung zum Aktienkauf rhenag (August 2013) | - 0,65% | - 0,63% | - 0,61% | - 0,60% |
| Verschlechterung gem. Mitteilung Fr. Waibel zum Zinsanstieg Aktienkauf (September 2013) | + 0,06% | + 0,06% | + 0,06% | + 0,06% |
| Aktueller Umlagesatz | 35,54% | 36,02% | 35,78% | 34,86% |

Gegenstand der Benehmensherstellung ist ausschließlich die Bestimmung des Kreisumlagesatzes, nicht dagegen die Haushaltsplanung des Kreises insgesamt oder in ihren Details.

Zur Zuständigkeit im Benehmensverfahren bleibt abschließend zu sagen, dass es sich hierbei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, d.h. um einen verwaltungsinternen Vorgang, handelt, der auch aus Praktikabilitätsgründen von der Verwaltung zu erledigen ist. (Anlage 2)

Da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb von Anteilen an der rhenag und der damit verbundenen Dividendenauszahlung und der Senkung der Kreisumlage besteht, erhalten sie zu ihrer Informationen detailliertere Angaben zu dem geplanten Anteilserwerb.

In der Anlage 1 ist eine Mustervorlage des Kreises beigelegt.

Diese beinhaltet Unternehmensangaben über die diversen Geschäftszweige der rhenag im Energiesektor als Lieferant u. Netzbetreiber, den Dienstleistungssektor für Kommunen in der Energie- und Wasserversorgung (u. a. auch Betriebsführer der Stadtwerke Hennef) sowie Aktivitäten im Bereich der regenerativen Energien.

Des weiteren erhalten sie ausführliche Informationen über die positive wirtschaftliche Stellung der rhenag sowie vertragliche Regelungen des geplanten Anteilskaufes.

Diese Angaben wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, im Auftrag des Kreises geprüft und bewertet. Die abschließende Expertise ist ebenfalls beigelegt.

In der Sitzung ist der Wirtschaftsprüfer sowie der Kreiskämmerer anwesend und werden den seitens des Kreises vorgesehenen Anteilskauf ausführlich erläutern und stehen für ergänzende Fragen zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass die Beratung und Entscheidung über den geplanten Ankauf von Anteilen der rhenag ausschließlich in die Zuständigkeit des Kreistages fällt.

Der Kauf von Anteilen an der rhenag ist jedoch Grundvoraussetzung für die Senkung der Kreisumlage.

Dieser Anteilskauf ist jedoch wirtschaftlich sinnvoll und ermöglicht für die Kommunen mittelfristig stärkeren Einfluss auf einen qualifizierten und finanzstarken regionalen Energieversorger insb. auch zur Umsetzung der Ziele der Energiewende.

Begründung :

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Rahmen der Entwurfsaufstellung des 1. Nachtrages zum Doppelkreishaushalt 2013/ 2014 um Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 55 KrO NRW gebeten.

Der Nachtrag zum Kreishaushalt ist erforderlich geworden, da der Kreis beabsichtigt,.....

Hennef (Sieg), den 29.10.2013
In Vertretung



1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
SPD - Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Svenja Hombücher

Tel. 0 22 42 / 888 216
Fax 0 22 42 / 888 7216
E-Mail Svenja.Hombuecher@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 12.09.2013

Antrag: Ablehnung des Erwerbs von Anteilen an der Rhenag durch die Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Spanier,
sehr geehrter Herr Herchenbach,
sehr geehrter Herr Dahm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2013, welches hier am 11.09.2013 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Jochen Herchenbach, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. SBH III – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Herchenbach, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Bourauel, zur Kenntnis
5. Wvl. Einladung WirtschA

12.09.13
Flow

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

20. Sept. '13
W. W. S.

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 09.09.2013

Antrag: Ablehnung des Erwerbs von Anteilen an der Rhenag durch die Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie folgenden Antrag dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vor:

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

- 1.) Die Stadt Hennef spricht sich gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis gegen den geplanten Kauf von Anteilen am Unternehmen Rhenag AG aus.
- 2.) Die Stadt Hennef wird im Rahmen der Benehmensherstellung zum Kreishaushalt die Zustimmung zur Aufstellung des geplanten Nachtragshaushaltes verweigern.
- 3.) Der Rat der Stadt Hennef fordert den Rhein-Sieg-Kreis auf, sofern er in erneuerbare Energien investieren will, stattdessen in Energieprojekte zu investieren, die 100% in kommunaler Hand sind bzw. an denen Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden.

Begründung:

Hinter verschlossenen Türen wurde seit längerem von Seiten der Kreisverwaltung über einen Ankauf von Anteilen am Energieunternehmen Rhenag verhandelt. Nun sind einige Informationen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden und die politische Meinungsfindung ist im Gange. Da die Kommunen über die Kreisumlage immer direkt an Finanzgeschäften des Kreises beteiligt sind, halten wir es für geboten, dass sich die Stadt Hennef dazu positioniert. In der Zeitung war zu lesen, dass sich der Bürgermeister zustimmend zu dem Geschäft geäußert habe. Wir halten es für angemessener, wenn der Stadtrat darüber befindet.

Der Ankauf von Anteilen der Rhenag, finanziert über Kredite und beschlossen mit einem Nachtragshaushalt, ist aus unserer Sicht abzulehnen. Dagegen sprechen die Gründe, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt werden.

Wir halten es für sinnvoll, Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge über kommunale Unternehmen bereitzustellen. In Hennef haben wir diese Diskussion geführt. Einige Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis gehen diesen Weg oder sind ihn schon gegangen. Wir halten es daher nicht für sinnvoll, wenn sich eine kommunale Gebietskörperschaft mit Aktienanteilen an einem privatwirtschaftlich agierenden Unternehmen beteiligt. Dadurch entstünde auch eine merkwürdige Konkurrenzsituation zwischen einem Unternehmen, an dem der Kreis beteiligt ist und Stadtwerken bzw. Städten, die sich aktuell noch in

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Verhandlungen zu einem Netzzurückkauf befinden. Die Informationen dazu sind leicht erhältlich und werden deshalb hier nicht ausführlich aufgeführt.

Das Argument, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis mit diesem Geschäft im Sinne der Energiewende verhält und nennenswerten Einfluss auf die Unternehmenspolitik der Rhenag erlangen kann, erscheint uns vorgeschoben. Der Rhein-Sieg-Kreis bzw. der Landrat und die verhandelnde Kreisverwaltung möchten Anteile in Höhe von 15,1% erwerben, also eine Minderheitsbeteiligung. 84,9% halten weiterhin privatwirtschaftlich agierende Unternehmen (RWE und Rheinenergie AG). Mit diesem Anteil wird man keinen nennenswerten Einfluss auf die Unternehmenspolitik nehmen können. Auch über die dem Rhein-Sieg-Kreis dann zustehenden Aufsichtsratsposten wird der Kreis keinen Einfluss bekommen. Es war immer die Argumentation von Landrat Kühn, dass der Aufsichtsrat dem Unternehmen verpflichtet ist. Dies ist rechtlich nicht von der Hand zu weisen. Das heißt aber, dass ein Aufsichtsrat keine Weisungen des Kreistages annehmen kann und wird. Der Landrat sitzt im Aufsichtsrat von RWE und hat entsprechende Aufforderungen, sich z.B. für Sozialtarife bei den Strompreisen einzusetzen, stets zurückgewiesen. Warum sollte im Fall der Rhenag anders verfahren werden?

Wenn man diese Ausgangslage betrachtet, dann handelt es sich bei dem beabsichtigten Kauf um ein reines Finanzgeschäft, das zum Vorteil des Kreises sein kann, es aber nicht sein muss. Es sei hier nur auf den Wertverfall der im Kreisbesitz befindlichen RWE-Aktien verwiesen. Der Energiemarkt ist nicht zuletzt aufgrund der Energiewende ein zunehmend unsicherer Markt, der vielen Schwankungen unterliegt. Wir können es nicht verantworten, dass sich der Kreis, der sich zum größten Teil über die Kreisumlage finanziert, in einem solchen Marktumfeld mit Steuergeldern an einem Privatunternehmen beteiligt. Schon gar nicht, wenn kein nennenswerter Einfluss auf die Unternehmenspolitik im Sinne der Energiewende zu erwarten ist. Im Zweifel muss auch die Stadt Hennef bei Verlusten des Unternehmens über die Kreisumlage finanziell den Kopf hinhalten.

Der Anteilserwerb kann nur über Kredite, also neue Schulden, finanziert werden. Der Rhein-Sieg-Kreis legt bei seinen Berechnungen eine deutlich höhere Gewinnerwartung (35 Mio. €) zugrunde als die Rhenag selbst (25 Mio. €). Diese Erwartungen basieren auf Werten der vergangenen Jahre. Diese als Grundlage zu nehmen, ist allerdings angesichts der Marktsituation unsicher. Das Geschäftsumfeld hat sich spätestens seit den Beschlüssen zur Energiewende dramatisch verändert. Diese Meinung teilt auch die Bezirksregierung Köln, die dem Windecker Bürgermeister bestätigt, dass der zugrunde gelegte Dividendenertrag nicht nachvollziehbar ist. Auch der Wert der Anteile ist letztlich so bestimmt worden. Auch diese Summe kann man daher durchaus in Zweifel ziehen. Es muss hier auch die Frage erlaubt sein, warum der jetzige Anteilseigner seine Anteile an der Rhenag verkaufen möchte. Dafür wird es mit Sicherheit (auch) wirtschaftliche Gründe geben.

Zusammenfassend kann man dem Finanzgeschäft nicht mit gutem Gewissen zustimmen. Der Rat der Stadt Hennef sollte sich gegen den Anteilserwerb aussprechen.

Wenn es dem Rhein-Sieg-Kreis wirklich vorrangig um das Voranbringen der Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien im Kreisgebiet geht, dann sollte der Kreis den entsprechenden Wert bzw. auch eine deutlich niedrigere über Kredite finanzierte Summe direkt in Projekte wie Bürger(innen)windparks oder ähnliches investieren. Mit ca. 25 Mio. Euro könnte der Kreis z.B. in sieben Windkraftanlagen investieren, oder eben Bürgerinnen und Bürgerinnen an der Investition beteiligen. Damit wird im Sinne der Energiewende gehandelt, ohne sich an einem Privatunternehmen zu beteiligen. Der Anteil an der Rendite der Rhenag betrüge schließlich auch nur 15,1%.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Jochen Herchenbach
(stellv. Bürgermeister)


Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Die Unabhängigen“

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartnerin

Svenja Hombücher

Tel. 0 22 42 / 888 216

Fax 0 22 42 / 888 7216

E-Mail Svenja.Hombuecher@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr

Do. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 07.10.2013

Antrag bezüglich des Kaufs eines Aktienpaketes der Rhenag durch den Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Meinerzhagen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.09.2013, welches hier am 30.09.2013 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Jochen Herchenbach, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. SBH III – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Herchenbach, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Bourauel, zur Kenntnis
5. Wvl. Einladung WirtschA

07.10.13
Kaw

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

30. Sep. 2013

Erl.....

Hennef, den 27.09.2013

Betreff: Ankauf eines Aktienpaketes der Rhenag durch den Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. des Rates der Stadt Hennef:

Antrag:

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen, den Ankauf des Aktienpaketes der Rhenag AG durch den Rhein-Sieg Kreis abzulehnen.

Sollte hier Fristablauf des Beteiligungsverfahrens drohen, bevor sich der Rat (zum Beispiel wegen der anstehenden Haushaltsberatungen) mit dem Thema befassen kann, beantrage ich namens und im Auftrage meiner Fraktion vorsorglich eine Sondersitzung des Rates der Stadt Hennef gemäß GO §47 (1) zu dem im Betreff genannten Thema.

Begründung:

Das gemäß § 55 KrO NRW vorgeschriebene Beteiligungsverfahren zur Herstellung des Benehmens ist bisher nicht abgeschlossen. Der Rat der Stadt Hennef hat also die Möglichkeit, den Ankauf abzulehnen, und hier der Meinung anderer Kommunen beizutreten.

Hierzu begründe ich im Weiteren wie folgt:

1. Haushaltsrechtliche Fragen

Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Damit ist die Finanzierung von langfristigem und vor allem dauerhaft wertstabilem Vermögen gemeint.

Aktienwerte sind weder vorhersehbar, noch dauerhaft wertstabil.

- Der Krediterlass der Landesregierung sagt:

„Die Laufzeit eines Kredits soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände orientieren“.

Ist das auf Aktiengeschäfte anwendbar?. Wohl kaum. Wer kann heute garantieren, dass es die Rhenag in 15 oder 20 Jahren überhaupt noch gibt, dass der Wert der Rhenag-Aktien noch der jeweiligen Restschuld entspricht?

- Bestes Beispiel sind die RWE-Aktien des Kreises: In der Eröffnungsbilanz des Kreises sind sie noch mit einem Wert von 122 Mio. € aufgeführt, der aktuelle Wert liegt um rund 80 Mio. € darunter. Eine Wertberichtigung der Allgemeinen Rücklage des Kreises hat zu erfolgen. Der Kreis hat bereits seine Kreisumlage von rund 80 Mio. € aufgebraucht, nun verbraucht er zusätzlich noch den gleichen Betrag aus der Allgemeinen Rücklage.

Aktuelles Beispiel ist die Stadt Mühlheim. Durch die von ihr durchzuführende Sonderabschreibung aufgrund des Wertverlustes ihrer RWE-Aktien in Höhe von rund 500 Mio. € ist sie überschuldet. Da sollten wir froh sein, dass der Kreis erheblich weniger Aktien hat. Das soll nicht nur, das muss auch so bleiben.

Aufgrund der neuen Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes darf der Kreis von seinen Kommunen eine Sonderrücklage erheben, um seinen „Eigenkapitalverbrauch“ wieder aufzufüllen. Die Kommunen haften also bereits für 160 Mio. €, soll dieses Risiko jetzt auch noch durch die Aufnahme eines Kredits für die Rhenag-Aktien von weiteren 80 Mio. € für ein unsicheres, nicht durch bleibende Werte gesichertes marktabhängiges Vermögen nochmals ausgeweitet werden? Das ist für die kommunale Gemeinschaft nicht verantwortbar.

- Die Gemeindehaushaltsverordnung bestimmt, dass in die Haushaltsplanung nur die Einnahmenansätze aufgenommen werden dürfen, deren tatsächlicher Eingang auch mit Sicherheit erwartet werden kann. Der Kreis nimmt als vermeintlich sichere Einnahmen in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils knapp 5,3 Mio. € jährlich in seine Finanzplanung auf. Dies bedingt, dass die Rhenag in diesen Jahren jeweils zumindest 35 Mio. € Überschuss macht. Der Kreis maßt sich also im Jahre 2013 an, die Gewinnerträge der Jahre 2014 bis 2017 vorherzubestimmen und zur Grundlage seines Haushalts zu machen. Das ist

nicht nur vermessen, das überschreitet bei Weitem jede Grenze zur Vermessenheit. Eine seriöse Finanzplanung, die er seinerseits aber jedes Jahr von den Kommunen fordert, ist das nicht.

Im Übrigen: Wie sollen diese jährlichen 35 Mio.-Überschüsse zustande kommen? Doch wohl nur durch die Erlöse aus dem Verkauf teurer Energie auf dem Rücken und zu Lasten der ohnehin gebeutelten Verbraucher. Für eine Gesellschaft, die angeblich den Bürgern dienen soll, wäre es angemessen, sich an den wirklichen Interessen der Verbraucher an niedrigeren Energiekosten zu orientieren. Es ist nicht Aufgabe des Kreises, zu Lasten der Verbraucher hohe Energiepreise zu stützen oder gar noch höher zu treiben.

2. Zur Rhenag selbst:

Der Kreis stellt die Rhenag als regionalen Energieversorger dar, der schwerpunktmäßig Gas liefert. Daneben kauft und verkauft er auch Strom und Wasser. Kurz: er produziert nicht, sondern ist ein Zwischenhändler. Als solcher hat er keine eigenen Produktionsstätten, die im Insolvenzfall als Haftungskapital zur Schuldenabdeckung genutzt werden könnten.

Beim Stromgeschäft der Rhenag lobt der Kreis die Stromversorgung über erneuerbare Energien. Mittlerweile sollte bekannt sein, dass die Belastungen des Strompreises aufgrund der Förderung der erneuerbaren Energien bereits viele Haushalte vor Probleme stellen, ihre Stromrechnung zu bezahlen. Das ist die Kehrseite der Medaille, die immer stärker ins Gewicht fällt und zu bedenken ist.

Die Höhe der staatlichen Förderung der erneuerbaren Energien kann und wird auch so nicht bleiben. Auch aus diesem Grunde haben die großen Energieversorger ihre massiven Wertverluste am Aktienmarkt zu verzeichnen. Diese absehbare reale Entwicklung wird auch auf den Wert der Rhenag-Aktien Einfluss nehmen. Das zu verleugnen ist verantwortungslos.

3. Der Kreis sagt:

„Bei der Umsetzung dieser Vor-Ort-Projekte haben ortsnahe Unternehmen - wie die rhenag - einen deutlichen Wettbewerbsvorteil. Aus einer Gesellschafterstellung bei der rhenag kann der Rhein-Sieg-Kreis mit den Städten und Gemeinden darauf einwirken, dass diese lokalen Energiestrukturen im kommunalen Interesse zügig, aber geordnet entstehen.“

sowie

„Die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der rhenag ermöglicht ferner auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Standortsicherung, Sicherung von Arbeitsplätzen und Aufträgen an mittelständische Unternehmen in der Region zu begleiten.

Nicht zuletzt erlangt der Rhein-Sieg-Kreis - und damit auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – eine Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorteilen der Region.“

Diese Ausführungen sind allgemeine, schemenhafte Floskeln.

Nicht gesagt wird:

- welche konkreten, greif- und nachweisbaren Vorteile haben Kreis und Kommunen?
- wie stellen sich diese „wirtschaftlichen Vorteile“ dar?
- worin liegen Standortvorteile für mittelständische Unternehmen?
- wodurch werden Arbeitsplätze bei mittelständischen Unternehmen gesichert?
- wodurch erlangen mittelständische Unternehmen Aufträge?
-

All diese Fragen lässt die Kreisbegründung offen.

Stattdessen wird in der Antwort auf den Fragenkatalog des Kreiskämmerers von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezüglich der Einflussmöglichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises als erster und wichtigster Punkt „Die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes“ genannt.

4.. Zur Finanzierung des Kredits

- Zum Erwerb der Rhenag-Anteile sollen zwei Kredite über jeweils 37,75 Mio. € aufgenommen werden. Der eine Kredit soll eine Laufzeit von 8 Jahren, der andere von 30 Jahren haben. 8 Jahre sind noch ein recht überschaubarer Zeitraum, einen 30-jährigen Kredit nimmt man aber doch nur zur Finanzierung eines Vermögens auf, das auch in 30 Jahren noch vorhanden und werthaltig ist. Eine so lange Bindung an Zins- und Tilgungslasten für ein unsicheres Vermögensprodukt ist unverantwortlich und müsste eigentlich von einer seriösen Kommunalaufsicht verboten werden.

- Die Zinsbindung für beide Kredite soll bei 10 Jahren liegen. Bis vor wenigen Monaten lagen die Zinssätze auf einem historischen Tief. Aktuell sind sie bereits leicht angestiegen, allein aufgrund der neuen Basel III – Regelungen sind Zinssteigerungen bereits vorprogrammiert. Das Risiko, in 10 Jahren die Kredite

zu dann möglicherweise historisch hohen Zinssätzen verlängern zu müssen ist hoch. Dieses Risiko trägt nicht der Kreis, sondern die Kommunen über die Kreisumlage und damit alle Bürger.

Eine seriöse, nachhaltige Haushaltswirtschaft sieht anders aus.

- Die Tilgung soll über die Zahlungen der Kommunen für die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen und Rückstellungen des Kreises erfolgen. Mit dieser Begründung zeigt der Kreis offen einen grundlegenden Fehler des NKF auf, der die Kassen der Kommunen belastet und damit das Konto der Kreiskasse sinn- und zweckwidrig füllt.

Nach dem NKF erfolgen Abschreibungen und Rückstellungen nur auf dem Papier, Gelder werden dafür nicht angesammelt. Diese Posten sind jedoch bei den Kreisen Bestandteil bei der Berechnung der Kreisumlage, die von den Kommunen in Geld zu leisten ist. Die Kreise erhalten hierfür also Geld, das sie für genau diese Zwecke nicht zurücklegen.

Nun ist es amtlich, was der Kreis mit diesen „freischwebenden“ Geldern machen will. Eine bequemere Zahlung von Zins und Tilgung gab es für einen öffentlichen Haushalt noch nie.

5. Meinung der Bezirksregierung

Wie man dem beigegeführten Antwortschreiben auf die Anfrage des Bürgermeisters der Gemeinde Windeck entnehmen kann, wird das Vorhaben auch von der Bezirksregierung äußerst kritisch betrachtet und sehr wahrscheinlich bei einer Anrufung abgelehnt werden.

Anlage:

Schreiben der Bezirksregierung an den Bürgermeister der Gemeinde Windeck

Mit freundlichen Grüßen



- Norbert Meinerzhagen -



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister

51556 Windeck

hans-christian.lehmann@gemeinde-windeck.de

Datum: 05.09.2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1-2.6-RSK

Auskunft erteilt:
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 365
Telefon: (0221) 147 - 2279
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

**Geplanter Erwerb von Aktien der rhenag AG durch den Rhein-Sieg-
Kreis**
Nachtragshaushalt

Ihre Anfrage mit E-Mail vom heutigen Tag

Sehr geehrter Herr Lehmann,

mit Schreiben vom 23.08.2013 haben Sie mich im Vorfeld der Verab-
scheidung eines Nachtrags für den Kreishaushalt aufgefordert, den
durch den Rhein-Sieg-Kreis geplanten Erwerb von Aktien der rhenag
AG zu untersagen. Ihre Argumente werde ich im Rahmen der Anzeige-
verfahren nach der Gemeindeordnung / Kreisordnung NRW berücksich-
tigen. Was die gegenüber den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises im
Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 Abs.1 KrO NRW darge-
legte Renditeerwartung angeht, beantworte ich Ihre Anfrage vom heuti-
gen Tag wie folgt:

Ungeachtet der im Rahmen eines zu erwartenden Anzeigeverfahrens
nach § 115 GO NRW noch aufzuwerfenden Fragen, hat das geplante
Aktiengeschäft für mich derzeit den Charakter einer Finanzanlage, die
nicht nur der Aufgabenerfüllung dienen (§ 90 Abs. 1 GO NRW) muss,
sondern auch Anforderungen hinsichtlich ihrer Sicherheit und Ertrags-
wirkung zu erfüllen hat (§ 90 Abs. 2 GO NRW). Nach meinen Unterlagen
ging die Beteiligungsverwaltung des Kreises bisher von künftigen Jah-

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



resüberschüssen der rhenag AG in Höhe von 20 bis 25 Mio. € aus. Abgesehen davon fehlt es an der Plausibilität der im Informationspapier genannten Rendite, soweit sie auf einem Durchschnittswert der letzten 10 Jahre beruht. Denn das Geschäftsumfeld hat sich durch die Beschlüsse zur Energiewende so dramatisch verändert, dass Durchschnittsquoten aus der Vergangenheit keine annehmbare Grundlage für eine Prognose in die Zukunft ergeben. Der im Informationspapier zum Nachtragshaushalt 2013/2014 genannte Dividendenertrag kann von mir auf dieser Basis nicht nachvollzogen werden.

Da die Dividende als „sonstiger Ertrag“ im Sinne des § 56 Abs.1 KrO NRW für die Finanzierung der Tilgung ausscheiden dürfte, können deren Raten nicht zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob der Ertrag „angemessen“ im Sinne des § 90 Abs.2 GO NRW ist. Soweit im Informationspapier ausgeführt wird, dass die Tilgungszahlungen aus liquiden Überschüssen zu finanzieren sind, muss vor dem Hintergrund des § 89 Abs. 2 GO NRW allerdings die Zulässigkeit der gleichzeitigen Aufnahme von Liquiditätskrediten erörtert werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis erhält von mir eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Kotzea'.

(Kotzea)

Die Grundregeln des Benehmens zwischen Kreis und Gemeinden

Zur neugefassten Vorschrift des § 55 KrO NRW – Ein Beitrag zur Klärung von Missverständnissen

Dr. Christian von Kraack *

Jonathan Swift hat einmal formuliert, Stolz, Bosheit und Unverstand seien die drei Hauptursachen schlechten Benehmens.¹ Wer die Auseinandersetzungen im politischen Raum Nordrhein-Westfalens um die Schaffung des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) verfolgt hat, konnte den Eindruck bekommen, zwischen Kreisen und Gemeinden liege teilweise der eine oder andere dieser Zustände vor: Die Kreise würden stolz und boshaft Kreisumlagen ohne Verstand für die Lage kreisangehöriger Gemeinden festsetzen, um deren Selbstverwaltung willkürlich zu vereiteln und eigene Interessen durchzusetzen. Die Ursachen des Anstiegs der Umlagelast – nämlich die immer teureren Sozialleistungen – verschwieg man dabei gerne. Um jedenfalls das Benehmen bei der Umlagefestsetzung zwischen Kreisen und Gemeinden zu befördern, verdichtete man durch Neufassung der Vorschrift des § 55 KrO NRW das Verfahren zur Beteiligung der Gemeinden mit Blick auf die Aufstellung der Kreishaushalte. Um das Verständnis für diese Norm des Benehmens zu fördern und zu helfen, Missverständnisse zu vermeiden, stellt dieser Aufsatz das danach vorgesehene Beteiligungsverfahren dar. Tatsächlich ist der Gehalt der Norm klarer, als ihr erster Anschein hätte vermuten lassen. Sie stellt die vom Landtag erwartete praktikable, verfahrenstechnische Verdichtung des Beteiligungsverfahrens zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden dar.

Der 16. Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das „Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen“ (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Dieses Gesetz, das ausweislich seines Art. 5 am Tag nach seiner Verkündung,² also am 29.9.2012, in Kraft getreten und erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden ist, stellte eine schwierige Geburt dar. Dies nicht nur wegen des Inhalts seiner Vorschriften, sondern auch wegen der Auflösung des 15. Landtags am Nachmittag des 14.3.2012, dem des Tages, an dem es gegen zehn Uhr abends schon einmal in zweiter Lesung hätte verabschiedet werden sollen.³ Das jetzige Gesetz ist damit das Ergebnis eines zweiten Anlaufes, der mit einem Entwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP⁴ begann, über eine erste Lesung und eine schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und schließlich – auf Grundlage eines Änderungsantrages – zur Verabschiedung am 13.9.2012 in einer zweiten Lesung führte, die im Landtag angesichts der Vorgeschichte des Entwurfs zu Recht als „vierte Lesung“⁵ bezeichnet wurde. Eine Bestimmung ist dabei das Ergebnis des Änderungsantrages, den die Fraktionen zwei Tage vor der abschließenden Lesung einbrachten:⁶ Die Neufassung der Bestimmung über die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden im Vorfeld der Haushaltsaufstellung der Kreise nach § 55 KrO NRW. Sie lautet nun:

§ 55 KrO NRW – Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.
- (2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Der Begriff der Neufassung sollte dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 KrO NRW a. F. mit einer Modifikation bei der Berichtspflicht vollständig erhalten geblieben sind. Die vermeintlich neuen Aspekte der Norm dagegen stellen eine Kodifikation der Rechtsprechung der letzten Jahre dar, die das vorgelagerte Beteiligungsverfahren bereits entwickelt hatte.⁷ Auf das gesetzgeberische Ergebnis ist die zugrundeliegende Rechtsprechung daher bruchlos zu übertragen. Der auf dem des § 55 KrO NRW a. F. aufsetzende Wortlaut – nicht jedoch die Begründung – wurde dabei in Orientierung an einem Formulierungsvorschlag aus der gemeinsamen Stellungnahme des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen konzipiert.⁸ Da es dennoch im Gesetzgebungsverfahren zeitlich nicht mehr gelang, sich über die praktischen Konsequenzen der damit einhergehenden Veränderungen des § 55 KrO NRW a. F. auszutauschen, muss dieser Prozess im Nachhinein stattfinden. Tatsächlich ist der Gehalt der Norm klarer, als ihr erster Anschein hätte vermuten lassen. Sie stellt die vom Landtag erwartete praktikable, verfahrenstechnische Verdichtung des Beteiligungsverfahrens zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden dar. Wie immer, wenn eine Norm einen Ausgleich im Spannungsfeld politisch-wirtschaftlicher Interessen erreichen soll, ist es jedoch wichtig, Missverständnisse über ihren Regelungsgehalt zu vermeiden, die insbesondere aus den politischen Erwartungen einer der betroffenen Seiten resultieren können. Dazu will dieser Beitrag dienen und die einzelnen Elemente der Norm im Folgenden überblicksartig darstellen, die wegen der Verweisungen in § 22 Abs. 4 LVerbO NRW und § 20 Abs. 1 RVRG auch auf das Verhältnis zwischen den Landschaftsverbänden bzw. dem Regionalverband Ruhr und den jeweiligen Mitgliedskörperschaften Anwendung findet.

Zu Absatz 1

Nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt die „Festsetzung der Kreisumlage“ nun im „Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden.

Gegenstand „Festsetzung der Kreisumlage“

Die Begrifflichkeit „Festsetzung der Kreisumlage“ ist dabei nicht wörtlich, sondern sinngemäß als „Bestimmung des Kreisumlagesatzes“ zu verstehen: Wie sich aus Abs. 1 Satz 2 ergibt, bezieht sich das Verfahren auf die Zeit vor Erstellung des Entwurfes der Kreishaushaltssatzung.

* Der Autor ist Finanzreferent des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

¹ Swift, A Treatise on Good Manners and Good Breeding, 1754, zitiert nach Elliot, English Essays: Sidney to Macaulay, The Harvard Classics, Bd. 27, New York 1909-14, Rn. 6, abrufbar unter: <http://www.bartleby.com/27/> (Stand: 12.08.2013).

² Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt am 28.9.2012 (GV. NRW. 2012 S.427).

³ Dem 15. Landtag lag am 14.3.2012 der Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP vom 13.12.2011, LT-Drs. 15/3535, in Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 9.3.2012, LT-Drs. 15/4236, zur Beschlussfassung vor.

⁴ Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP vom 12.6.2012, LT-Drs. 16/46.

⁵ So der Abg. Hübner (SPD) in der Plenardebatte, LT-Plenarprotokoll 16/8 vom 13.9.2012, S. 313 (re. Sp.).

⁶ Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP vom 11.9.2012, LT-Drs. 16/868.

⁷ Vgl. dazu: OVG NRW, Beschl. v. 20.5.2010 – 15 A 15/09 – NWVBl. 2011, 19, 19 ff.; VG Gelsenkirchen, Urf. v. 28.11.2008 – 15 K 2695/06 – NRW, Rn. 46 ff.; VG Köln, Urf. v. 5.3.1999 – 4 K 8910/95 – NWVBl. 1999, 351, 352.

⁸ Vgl. dazu die gemeinsame Stellungnahme von Städtetag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zum Gesetzesentwurf, LT-Stellungnahme 16/19 vom 16.8.2012, S. 5.

Der Gesetzgeber wollte offensichtlich nicht die eigentliche „Festsetzung der Kreisumlage“ – also die Festsetzung im Kreisumlagebescheid des Kreises an die kreisangehörige Gemeinde –, einem Benehmensverfahren unterwerfen, sondern die Vorbereitung des Entwurfs der Kreishaushaltssatzung. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Kreisumlagesatzes, nicht dagegen die Haushaltsplanung des Kreises insgesamt oder in ihren Details: Anders als nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW a. F., nach der den Gemeinden Gelegenheit zu geben war, zu allen Inhalten der Haushaltssatzung und ihren Anlagen, insbesondere zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes, Stellung zu nehmen, ist nun nur noch der Umlagesatz im Zusammenspiel mit den erwarteten Umlagegrundlagen in Anbetracht der erwarteten Deckungslücke zwischen Aufwendungen und sonstigen Erträgen des Kreises nach § 55 Abs. 1 KrO NRW – also die „Bestimmung des Kreisumlagesatzes“ – Gegenstand der Beteiligung. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, den Gemeinden die Gelegenheit zur Stellungnahme im Planungsverfahren zu geben. Ein materialisierter Vorentwurf der Kreishaushaltssatzung als Gegenstand der Stellungnahme würde dieses Ziel des Gesetzgebers unterlaufen. Auf das kreisliche Haushaltsplanungsverfahren findet damit unverändert die bisherige Rechtsprechung zur Frage einer vorgezogenen Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden bei der Haushaltsplanung (Kreises Anwendung, nach der eine Gemeinde insbesondere keinen Anspruch auf Zuleitung eines Vorentwurfes – also eines noch nicht durch den Landrat gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 1 und 2 Satz 1 GO NRW bestätigten Entwurfes – hat.⁹

Inhalt der Benehmensherstellung

Mit „Benehmen“ will der Gesetzgeber – inhaltlich der Rechtsprechung folgend¹⁰ – eine verfahrenstechnische Verdichtung der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden erreichen. Dies soll – wie sich aus Abs. 1 Satz 2 ergibt – dadurch geschehen, dass die Beteiligung der Gemeinden nun nicht in einer Stellungnahme zum Entwurf der Kreishaushaltssatzung nebst Anlagen besteht, sondern sich in den eigentlichen Planungszeitraum vorverlagert. Die Stellungnahmen sollen sich auf den durch die Kreisverwaltung zu erstellenden Entwurf der Kreishaushaltssatzung auswirken können. Anregungen sollen bereits in der Planung berücksichtigt werden können und nicht erst durch Änderungen des bestätigten Entwurfs im Rahmen des Verfahrens im Kreistag möglich sein. Die planende Kreisverwaltung soll die Anliegen der kreisangehörigen Gemeinden bereits kennen und aufnehmen können. Dabei muss sie sich mit den Anregungen (Gemeinden substantiiert auseinandersetzen und – soweit sie sie bei der weiteren Planung nicht aufnimmt – begründen, warum sie dies nicht tut. Der Begriff „Benehmen“ selbst hingegen führt inhaltlich nicht zu einer grundlegenden Veränderung der bisherigen Wertigkeit des Benehmensverfahrens. Erreicht werden soll insbesondere kein „Einvernehmen“ zwischen Kreis und Gemeinden als jeweils selbstverwaltungsberechtigten und -verpflichteten kommunalen Gebietskörperschaften über die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft des Kreises. Eine solche Voraussetzung wäre mit der Verpflichtung des Kreises zur kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 78 Abs. 1 Verf NRW unvereinbar, da diese die Verpflichtung des Kreises zur finanziellen Eigenverantwortung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 GG umfasst. Das Benehmensfordernis beinhaltet vielmehr die Verpflichtung des Kreises zur Einräumung einer qualifizierten Stellungnahmemöglichkeit. Kreis und kreisangehörige Gemeinden müssen sich über die beabsichtigte Bestimmung des Kreisumlagesatzes miteinander „ins Benehmen setzen“. Dabei erhält die kreisangehörige Gemeinde eine Information durch den Kreis über die beabsichtigten Eckpunkte der Kreisumlagebestimmung, um in der Weise zeitlich Stellung nehmen zu können, dass ihre Äußerungen noch in den Planungsprozess einfließen können. Die

Kreisverwaltung muss sich mit der Äußerung der kreisangehörigen Gemeinde inhaltlich beschäftigen. Es bleibt der den Planungsprozess führenden Kreisverwaltung unbenommen, von der Äußerung der kreisangehörigen Gemeinde aus sachlichen Gründen abzuweichen oder auch sie insgesamt nicht aufzunehmen. Derartige sachliche Gründe müssen jedoch vorliegen und entsprechend dokumentiert werden. Die Benehmensherstellung bewirkt damit eine verdichtete verfahrenstechnische Rücksichtnahme der den Kreishaushalt planenden Kreisverwaltung auf die durch die Folge der Bestimmung des Kreisumlagesatzes betroffene kreisangehörige Gemeinde. Da vorliegend jedoch mit der Bestimmung des Kreisumlagesatzes die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 GG geschützte finanzielle Eigenverantwortlichkeit des Kreises als Selbstverwaltungskörperschaft betroffen ist, beschränkt sich dieser Benehmensprozess auf die verfahrenstechnischen Schritte der Einleitung des Benehmensverfahrens, der Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinde, deren Auswertung und ggf. veränderte oder unveränderte Aufnahme oder Nichtaufnahme aus sachlichen Gründen mit Dokumentation und Benachrichtigung. Ein „ernsthaftes Bemühen um die Herstellung des Einvernehmens“ ist jedoch nicht erforderlich bzw. beschränkt sich auf die im Zuge des Auswertungsprozesses zu treffende Entscheidung darüber, ob Anregungen der Stellungnahme verändert oder unverändert aufgenommen werden können oder nicht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Norm des neugefassten § 55 KrO NRW im Gegensatz zu anderen Normen der Rechtsordnung, die eine Benehmensherstellung zwischen zwei öffentlich rechtlichen Körperschaften vorsehen und als auf ein Einvernehmen zwischen diesen gerichtet praktiziert werden, kein „Einvernehmen“ oder ein „ernsthaftes Bemühen um ein Einvernehmen“ vorsieht: Vorschriften wie § 7 Satz 3 BauGB, die ein Benehmen zwischen der Gemeinde und einem beteiligten öffentlichen Planungsträger vorschreiben, werden nur deswegen im Sinne eines „ernsthaften Bemühens um ein Einvernehmen“ praktiziert, weil Sondervorschriften – in diesem Fall § 7 Satz 4 BauGB – dies in einem Nachsatz ausdrücklich vorsehen („Kann ein Einvernehmen [...] nicht erreicht werden [...]“).¹¹ Existiert eine solche Sonderbestimmung nicht,¹² werden Benehmensvorschriften lediglich als eine Gelegenheit zur Stellungnahme mit nachgelagerter Einbeziehung der geschilderten Auffassung in die Erwägung der eigenverantwortlich entscheidenden Stelle fordernd gelesen, die an die geschilderte Auffassung in keiner Weise gebunden ist.¹³ Entsprechend sehen andere Vorschriften die Benehmensherstellung gesetzlich definierend ausdrücklich vor, dass das Benehmen als hergestellt gilt, wenn der entscheidungszuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist keine Äußerung der beteiligten Behörde vorliegt.¹⁴ Dem „Benehmen“ ist damit jedenfalls genügt, wenn die Stellen, mit denen es hergestellt werden soll, über anstehende Veränderungen unter Einräumung der Gelegenheit zur

11 Vergleichbare Regelungen über die Bestimmung eines qualifizierten Benehmens enthalten etwa: § 115a Abs. 3 Satz 1 und 5 SGB V; § 130b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB V.

12 So etwa Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Verf NRW; § 37 Abs. 2 Satz 2 BauGB; § 139 Abs. 3 BauGB; § 18 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; § 71 Abs. 4 Satz 4 SGB V; § 75 Abs. 7a Satz 2 SGB V; § 78 Abs. 2 Satz 2 SGB V; § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V; § 87b Abs. 1 Satz 2 SGB V; § 87b Abs. 4 Satz 2 SGB V; § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB V; § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB V; § 92 Abs. 2a Satz 1 SGB V; § 97 Abs. 2 Satz 3 SGB V; § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V; § 106 Abs. 4 Satz 4 SGB V; § 106 Abs. 4 Satz 3 SGB V; § 109 Abs. 1 Satz 5 SGB V; § 110 Abs. 2 Satz 1 SGB V; § 116b Abs. 3 Satz 3 SGB V; § 119b Abs. 2 SGB V; § 130b Abs. 6 Satz 2 SGB V; § 130b Abs. 9 Satz 4 SGB V; § 137f Abs. 4 Satz 1 SGB V; § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB V; § 201 Abs. 6 Satz 2 SGB V; § 219a Abs. 1 Satz 4 SGB V; § 252 Abs. 2a Satz 2 SGB V; § 252 Abs. 2b Satz 2 SGB V; § 271 Abs. 2a Satz 3 SGB V; § 273 Abs. 2 Satz 4 SGB V; § 275 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; § 291b Abs. 4 Satz 4 SGB V; § 8 Abs. 1 Satz 1 KrPlfG; § 4 Abs. 6 LPiG NRW; § 16 Abs. 3 Satz 2 LPiG NRW; § 16 Abs. 4 Satz 2 LPiG NRW; § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 LPiG NRW; § 34 Abs. 6 LPiG NRW; § 38 Satz 2 LPiG NRW; § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPiG NRW; § 3 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW; § 14 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW; § 16 Abs. 3 lit. b DSchG NRW; § 19 Abs. 3 DSchG NRW; § 21 Abs. 4 Satz 1 DSchG NRW; § 24 Abs. 1 DSchG NRW; § 36 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW; § 40 Satz 1 DSchG NRW; § 20 Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 HG NRW; § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW; § 34 Abs. 4 Satz 2 HG NRW; § 40 Abs. 2 Satz 1 HG NRW; § 59 Abs. 1 Satz 6 HG NRW; § 59 Abs. 2 Satz 2 HG NRW; § 80 Abs. 1 Satz 2 HG NRW; § 87 Abs. 3 HG NRW; § 103 Abs. 1 Satz 3 HG NRW; § 103 Abs. 2 Satz 3 HG NRW; § 103 Abs. 3 Satz 1 HG NRW; § 124 Abs. 3 Satz 3 HG NRW; § 124 Abs. 4 Satz 1 HG NRW; § 18 Abs. 2 KHGG NRW; § 14 Abs. 5 Satz 3 TeilhabG – und Integrationsgesetz NRW; § 20 Abs. 3 Satz 3 KiBiz NRW.

13 Vgl. Menzel, in: Löwer / Tettinger, Verf NRW, Kommentar, Stuttgart 2002, Art. 39 Rn. 9; Thesling, in: Heusch / Schönenbroicher, Verf NRW, Kommentar, Siegburg 2010, Art. 39 Rn. 5; Krautzberger, in: Ernst / Krautzberger / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, München, Stand: 84. Erg.-Lfg. [Mai 2007], § 37 Rn. 36 und § 139 Rn. 69.

14 So etwa § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG und § 21 Abs. 4 Satz DSchG NRW.

9 Vgl. dazu VG Arnsberg, Urt. v. 30.11.2007 – Az. 12 K 633/07 – NRW, Rn. 37; VG Köln (Fn. 7), 352.

10 Vgl. dazu: OVG NRW (Fn. 7), 19; VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 46 ff.; VG Köln (Fn. 7), 352.

Stellungnahme informiert werden und von diesen erhobene Einwände oder Bedenken zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls berücksichtigt und andernfalls nicht „achtlos“ verworfen werden.¹⁵

Vorliegend kommt zudem – anders als in der Regel im Fall des Benehmens zwischen sonstigen staatlichen Behörden oder zwischen Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern – noch hinzu, dass sich mit Kreis und kreisangehöriger Gemeinde stets Selbstverwaltungskörperschaften gegenüberstehen, denen das Verfassungsrecht der finanziellen Eigenverantwortung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 GG zukommt. Ein Erfordernis des „ernsthaften Bemühens um ein Einvernehmen“ wäre mit dieser verfassungsrechtlichen Maßgabe unvereinbar, wenn es darüber hinausginge, wertend abzuführen, ob die Belange der Kreise und der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde im Rahmen der uneingeschränkt finanziell eigenverantwortlichen kreislichen Planung zur Deckung gebracht werden können oder nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Wortlaut des § 55 KrO NRW n. F. in Orientierung an Formulierungsvorschlägen aus der Stellungnahme des Städtetages- und des Städte- und Gemeindebundes entwickelt wurde, die die beiden Verbände damit begründeten, „[i]m Rahmen der Benehmensherstellung [sei] von der umlageerhebenden Körperschaft eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme zu verwirklichen, die sich in einem ernsthaften Bemühen um die Herstellung eines Einvernehmens äußer[e]“.¹⁶ Denn diese Begründung wurde zum Einen von den antragstellenden Fraktionen nicht in den entsprechenden Änderungsantrag übernommen, der nur von „Änderungen [der] Beteiligungs- und Verfahrensrechte“¹⁷ spricht. Sie wäre zum Anderen – wie dargestellt – verfassungswidrig gewesen. Dessen waren sich die antragstellenden Fraktionen bewusst, die davon sprachen, man habe gewisse Dinge gesetzestechnisch nicht abbilden können¹⁸ und bemühe sich um einen Dialog auf Augenhöhe¹⁹. Auch andere Vorschläge der Stellungnahme von Städtetag- und Städte- und Gemeindebund übernahmen die Antragsteller nicht, da sie sich derer Verfassungswidrigkeit bewusst waren.²⁰ Stattdessen begrüßten sie in einem unmittelbar im Anschluss an den Gesetzesentwurf verabschiedeten Entschließungsantrag die Bereitschaft aller Beteiligten, das partnerschaftliche Miteinander von Kreisen, Städten und Gemeinden weiterzuentwickeln, und stellten angesichts der grundgesetzlich verbürgten Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden, Städte und Kreise fest, dass das Land keine kommunale Ebene gegen die andere ausspielen, sondern seinen Beitrag dazu leisten werde, dass ein von wechselseitigem Respekt getragener Dialog der unterschiedlichen kommunalen Ebenen möglich werde.²¹

Einleitung des Benehmens

Das Benehmen ist nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. „Aufstellung des Entwurfes“ i. S. des § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ist erst die „Bearbeitung des Entwurfes im Kreistag“ und damit von der „Erarbeitung des Entwurfes durch die Verwaltung/dem Entwurf des Entwurfes“ zu unterscheiden. Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfes nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ist demnach der, in dem der Landrat den Entwurf des Kreiskämmerers gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 1 und 2 Satz 1 GO NRW bestätigt. Folglich ist das Benehmen spätestens sechs Wochen vor dem dafür erwarteten Zeitpunkt dokumentierbar einzuleiten. Unter „Einleitung“ ist die ver-

fahreneröffnende Handlung des Landrats zu verstehen, nicht etwa erst der Zugang einer entsprechenden Mitteilung bei der kreisangehörigen Gemeinde. Denn der Begriff der Verfahrenseinleitung verlangt zwar eine Verfahrenshandlung. Diese muss jedoch nicht nach Außen gerichtet sein.²² Allerdings sind die durch den Gegenstand der Verfahrenseinleitung Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, damit sie ihre Rechte – vorliegend das der Stellungnahme – wahren können.²³ Den kreisangehörigen Gemeinden ist daher unverzüglich nach Vornahme der Einleitung des Verfahrens durch den Landrat eine entsprechende Mitteilung zu machen. Dabei sind sie auf die Möglichkeit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Aufstellung des Kreishaushaltsentwurfes unter Hinweis auf die gesetzte Frist zu unterrichten. Was die zu setzende Frist angeht, enthält § 55 KrO NRW n. F. nur einen Rahmen, der unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens durch den Landrat beginnt und gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW spätestens mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an den Kreistag endet, da eingegangene Stellungnahmen dem Kreistag mit dem Entwurf zur Kenntnis zu geben sind. Die Vorschrift sieht eben nicht vor, dass den Gemeinden eine sechswöchige Stellungsfrist zu setzen wäre, sondern bestimmt nur, wann das auf deren Beteiligung gerichtete Verfahren einzuleiten und spätestens abzuschließen ist. In diesem Rahmen hat der Landrat daher eine angemessene Stellungsfrist zu setzen, die – damit die Stellungnahmen sich noch im Sinne des Gesetzgebers auf den aufzustellenden Entwurf auswirken können – rechtzeitig vor dem für die Aufstellung vorgesehenen Zeitpunkt enden sollte. Die auch unter der Geltung des § 55 KrO NRW a. F. in der Praxis übliche vierwöchige Frist dürfte hier in jedem Falle angemessen sein, eine kürzere erschiene angesichts der reduzierten Beteiligungsunterlagen verantwortlich und in Anbetracht der unmittelbar im Anschluss erforderlichen Abwägungsprozesse der Verwaltung, die bis zur Aufstellung des Entwurfes abgeschlossen sein müssen, ggf. auch erforderlich.

Bei der Benehmenseinleitung zu übersendende Unterlagen

Bestimmte Unterlagen sind den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 KrO NRW bei der Benehmenseinleitung nicht zuzuleiten. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers entspräche dies auch nicht dem Zweck des Benehmensverfahrens in der Vorplanungsphase: Der Wille der Kreisverwaltung soll sich noch nicht in einem Entwurf oder Vorentwurf der Kreishaushaltssatzung nebst Anlagen materialisiert haben, da ansonsten von einer Vorfestlegung der Kreisverwaltung ausgegangen werden müsste. Die Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinde soll jedoch auf den noch freien Willensbildungsprozess der Kreisverwaltung einwirken können. Nach dem Wortlaut der Regelung des § 55 KrO NRW wäre daher allein eine Benachrichtigung der Gemeinde über die Einleitung der Benehmensherstellung unter Hinweis auf die entsprechenden Fristen und die Stellungsfristmöglichkeit ausreichend. Gleichwohl wird es im Sinne eines zweckmäßigen Umgangs zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden sinnvoll sein, diesen ein erläuterndes Eckpunktepapier zur Verfügung zu stellen, das den Gegenstand der eingeleiteten Beteiligung, also die „Bestimmung des Kreisumlagesatzes“ nach § 56 Abs. 1 KrO NRW, näher beschreibt – etwa unter summarischen Ausführungen zur erwarteten Deckungslücke zwischen Aufwendungen und sonstigen Erträgen des Kreises, zu den erwarteten Umlagegrundlagen und zum möglichen Umlagesatz. Den Anzuhörenden ist in den Grundzügen mitzuteilen, welche Entscheidung getroffen werden soll.²⁴ Den kreisangehörigen Gemeinden ist es vor diesem Hintergrund aufgrund ihrer Kenntnis der jeweils vorjährigen Haushaltsansätze ohne weiteres möglich,

15 BSG, Urt. v. 24.8.1994 – 6 RKA 15/93 – BSGE 75, 37, 40 f.; BSG, Urt. v. 7.2.1996 – 6 RKA 68/94 – BSGE 77, 288, 288 ff.

16 So die gemeinsame Stellungnahme von Städtetag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (Fn. 8), S. 5.

17 So die Begründung zum Änderungsantrag (Fn. 6), S. 2.

18 So der Abg. Hübner (SPD) in der Plenardebatte (Fn. 5), S. 313 (re. Sp.).

19 So der Abg. Krüger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Plenardebatte (Fn. 5), S. 315 (li. Sp.).

20 So der Abg. Abruzat (FDP) in der Plenardebatte (Fn. 5), S. 315 (re. Sp.) und S. 316 (li. Sp.), zur auf die Stellungnahme von Städtetag und Städte- und Gemeindebund gestützten und von der Abg. Fasse (CDU) aufgegriffenen Forderung nach einer Verkopplung der HSK-Pflicht von Kreisen und Gemeinden, die greifen sollte, wenn Gemeinden, die die Hälfte der Kreiseinwohner repräsentieren, HSK-pflichtig sind.

21 Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen vom 11.9.2012, LT-Drs. 16/869, S. 2.

22 Vgl. etwa § 78c Abs. 1 Nr. 3 StGB und §§ 17 Abs. 1 und 20 LDG NRW. Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 18.11.2008 – 2 B 63/08 – NVwZ 2009, 399, 400.

23 Vgl. Laubinger, VerwArch 1982 (Bd. 73), 60, 75.

24 So zur allgemeinen Grundnorm der Anhörung Beteiligter in § 28 VwVfG: Ritzgen, in: Knack/Henneke, VwVfG, 9. Auflage, Köln 2010, § 28 Rn. 19.

Die Grundregeln des Benehmens zwischen Kreis und Gemeinden

insbesondere zur Höhe des Kreisumlagesatzes und der diesem zugrundeliegenden Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Kreis Stellung zu nehmen.²⁵ Bei den dem Eckpunktepapier zugrundeliegenden Eckdaten ist von denen auszugehen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens der Benehmensherstellung unter Anlegung geschäftsüblicher Sorgfalt anzunehmen sind. Wenn die letztlich in der Satzung bestimmten Parameter der Kreisumlageerhebung (erwartete Deckungslücke, Umlagegrundlagen und Umlagesatz) sich später, vor der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung oder vor der Beschlussfassung des Kreistags über die Haushaltssatzung verändern, ist dies unbeachtlich und ohne Einfluss auf die Ordnungsgemäßheit des Benehmensherstellungsverfahrens: Denn das Beteiligungsverfahren nach § 55 KrO NRW könnte ansonsten gar nicht sinnvollerweise erfolgen, da die Höhe der Kreisumlage etwa von der konkreten Bezifferung der Umlagegrundlagen abhängt, die nicht selten erst nach dem Beschluss über die Haushaltssatzung erfolgt bzw. erfolgen kann.²⁶ Dies ergibt sich zudem aus der Systematik der Beteiligungsvorschrift des § 55 KrO NRW n. F., die die Gemeindebeteiligung nach Einbringung der Haushaltssatzung in den Kreistag in Revision einer in der Rechtsprechung vereinzelt vertretenen Auffassung²⁷ ausdrücklich auf eine Anhörung „auf Wunsch“ beschränkt hat (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW n. F.). Es ist daher nicht am Kreis, für eine erneute Anhörung der Gemeinden Sorge zu tragen, sondern an den Gemeinden selbst. Die diesbezügliche „Holschuld“ des Kreises wurde in eine „Bringschuld“ der Gemeinden umgewandelt. Dieser gesetzgeberische Schritt stellt sich als angemessen dar, denn er beachtet – bei Einräumung eines ausdrücklichen Anhörungsrechts „auf Wunsch“ an die Gemeinden –, dass der Beteiligung auch mit Blick auf die Selbstverwaltungsrechte des Kreises Grenzen gesetzt sind: Das bereits im Grundsatz zeitaufwendige Haushaltsaufstellungsverfahren darf nicht durch neue Anhörungen beliebig in die Länge gezogen werden können. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Haushaltssatzung nicht rechtzeitig verabschiedet wird und die Selbstverwaltung des Kreises den aus der vorläufigen Haushaltsführung resultierenden Einschränkungen aus § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 82 GO NRW unterliegt.²⁸

Zuständigkeit im Benehmensverfahren

Die Zuständigkeit für das Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW n. F. liegt auf Seite des Kreises wie der kreisangehörigen Gemeinden jeweils beim Hauptverwaltungsbeamten. Es handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Gesetzgeber wollte nur das Beteiligungsverfahren des § 55 KrO NRW zwischen Kreis und Gemeinden verdichten, nicht jedoch in die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Gemeinden eingreifen. Es handelt sich damit um einen verwaltungsinternen Vorgang, der auch aus Praktikabilitätsgründen (Einhaltung des 6-Wochen-Rahmens) von der Verwaltung zu erledigen ist. Auch enthielt schon die ehemalige Verwaltungsverordnung zu § 41 GO NRW die Empfehlung, die Entscheidung, ob es sich jeweils um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, dem pflichtgemäßen Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten zu überlassen. Letztendlich kann die Frage dahingestellt bleiben, da der Rat gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sich diese Angelegenheit zur Entscheidung vorbehalten kann. In diesem Fall sind jedoch organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der 6-Wochen-Rahmen eingehalten werden kann. Ungeachtet dessen berühren Fehler innerhalb der gemeindeinternen Zuständigkeitsordnung die Rechtmäßigkeit der Kreishaushaltssatzung nicht, da es sich um Entscheidungen im Innenverhältnis der nach § 55 KrO NRW zu beteiligenden Körperschaften handelt.

Zu Absatz 2

Abschluss der Benehmensherstellung und Zuleitung an den Kreistag

Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW n. F. sind die im Verfahren der Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 KrO NRW n. F. eingegangenen Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Dies bedeutet, dass die Benehmensherstellung spätestens mit der Zuleitung des aufgestellten Entwurfes der Kreishaushaltssatzung nebst Anlagen an den Kreistag ihren Abschluss findet. Dabei stellt der Landrat das Benehmen auf Grundlage der innerhalb der Frist zugegangenen Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden fest. Die Feststellung des Benehmens ist ein formaler Vorgang, der keine Wertung über die Begründet- oder Unbegründetheit der im Benehmensherstellungsverfahren erhobenen Einwendungen beinhaltet, sondern lediglich die Feststellung, dass das Benehmensherstellungsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet sowie abgeschlossen wurde und dabei die innerhalb der Frist zugegangenen Stellungnahmen abgegeben wurden.

Beteiligung der Gemeinden nach Abschluss der Benehmensherstellung

Im Verfahren der Behandlung des aufgestellten Entwurfes durch den Kreistag ist keine weitere Stellungnahme der Gemeinden vorgesehen. Nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW n. F. ist einer kreisangehörigen Gemeinde lediglich – soweit sie dies wünscht – Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Gesetz: Auf sie ist die kreisangehörige Gemeinde daher nicht gesondert hinzuweisen. Die Beteiligten wissen, dass sie sich äußern können.²⁹ Diese Umstellung der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden nach Einbringung des Haushaltsentwurfes auf eine „Anhörung auf Wunsch“ bedeutet auch für den Kreis höheres Maß an Verfahrenssicherheit: Zuvor war die Rechtsprechung vereinzelt davon ausgegangen, dass bei nach der Gemeindebeteiligung eintretenden extremen Änderungen der Planungsgrundlagen, die sich auf die Umlage erhöhend auswirkten, ggf. eine erneute Beteiligung erforderlich sei.³⁰ Dies ist durch § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW n. F. dahingehend geklärt, dass eine Beteiligung nach Einbringung des Haushaltsentwurfes in den Kreistag nur noch „auf Wunsch“ – dann allerdings stets – erforderlich ist. Für die Ausgestaltung der Anhörung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW n. F. ist die sie durchführende Gebietskörperschaft zuständig. Die Entscheidung über die Ausgestaltung stellt dabei als verfahrensvorbereitende Regelung ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Auf Seiten des Kreises wie der anzuhörenden Gemeinde ist daher jeweils der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Der Landrat entscheidet bei Vorliegen des Wunsches der anzuhörenden Gemeinde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens über die sachangemessene Ausgestaltung des anzuwendenden Rahmens. Er hat dabei Form, Zeitpunkt und Rahmen der Anhörung festzulegen. Seine Festlegungen müssen angemessen und zumutbar sein.³¹ Rechtlich zulässig ist dabei eine schriftliche oder mündliche, öffentliche oder nicht-öffentliche, in einem separaten Termin oder im Vertretungsorgan oder einem seiner Ausschüsse erfolgende Anhörung. Im Falle der mündlichen Anhörung kann ein diesbezügliches Rechtsgespräch zwischen dem Landrat und dem Bürgermeister der anzuhörenden Gemeinde genügen.³² Die anhörende Behörde muss dem Gespräch jedoch die Bedeutung einer Anhörung beimessen und sollte darüber einen Aktenvermerk fertigen,³³ da sie die Beweislast dafür trägt, dass eine ordnungsgemäße Anhörung stattgefunden hat.³⁴

29 So Ritgen (Fn. 24), Rn. 18, zur allgemeinen Grundnorm der Anhörung Beteiligter in § 28 VwVfG.

30 VG Arnsberg (Fn. 9), Rn. 44.

31 Vgl. dazu Ritgen (Fn. 24), Rn. 20.

32 Vgl. zur entsprechenden Beurteilung nach § 28 VwVfG: OVG Lüneburg, Beschl. v. 7.10.2004 – 1 ME 169/04 – NVwZ-RR 2005, 90, 91.

33 Vgl. zu § 28 VwVfG: VG Münster GewArch 1980, 195; VG Chemnitz LKV 2007, 44, 44 f.; Ritgen (Fn. 24), Rn. 21.

34 Vgl. zu § 28 VwVfG: VG Chemnitz LKV 2007, 44, 45.; Ritgen (Fn. 24), Rn. 21.

25 VG Köln; Urt. v. 5.2.1999 – 4 K 8910/95 – NRW, Rn. 22.

26 OVG NRW (Fn. 7), 19.

27 Vgl. dazu VG Arnsberg (Fn. 9), Rn. 44.

28 OVG NRW (Fn. 7), 19 f.

Umgang mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden

Nach § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW n. F. beschließt der Kreistag über Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung. Diese Festlegung ist allein vor dem Hintergrund des Vorgängerverfahrens nach § 55 KrO NRW a. F. zu verstehen: Schon nach der fast wortgleichen Bestimmung des § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW a. F.³⁵ beschloss der Kreistag in öffentlicher Sitzung über Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden, die diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW a. F. erhoben hatten. Nach dem Zusammenspiel von § 55 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 KrO NRW n. F. ist – wie bei § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW a. F. – davon auszugehen, dass der Beschluss des Kreistags, wie etwa § 80 Abs. 3 Satz 3 GO NRW es für Einwendungen von Einwohnern gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde ausdrücklich bestimmt, getrennt vom eigentlichen Satzungsbeschluss ergehen muss.³⁶ Da mit dem Beschluss über die Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden entschieden wird, ist zudem erforderlich, dass der Kreistag sich als Beschlussorgan mit den Einwendungen auseinandergesetzt hat.³⁷ Dabei muss der Kreistag eine Abwägung der Gesamtumstände einschließlich des eigenen Finanzbedarfs des Kreises vornehmen,³⁸ denn das Gebot der Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Gemeinden aus § 9 Satz 2 KrO NRW steht in unmittelbarem systematischem Zusammenhang mit der unbedingten Pflicht des Kreises aus § 9 Satz 1 KrO NRW, sicherzustellen, dass dabei die Kreisfinanzen gesund bleiben.³⁹ Die Entscheidung ist allein dahingehend überprüfbar, ob die zugrundeliegenden Überlegungen aus Gründen der Unvertretbarkeit gegen das Willkürverbot verstoßen.⁴⁰ Dies wird sich nur in extrem gelagerten Fällen feststellen lassen.⁴¹ Eine Debatte im Kreistag ist nicht erforderlich.⁴² Es genügt, wenn die mit der Beschlussvorlage der Kreisverwaltung verbundenen Einwendungen den Kreistagsmitgliedern vollständig zugeleitet werden und der Kreistag sie in einem einheitlichen Beschluss als unbegründet zurückweist.⁴³ Dem Beschluss kann dabei eine Verwaltungsvorlage zugrundeliegen, die die Einwendungen nicht einzeln, sondern sachlich konzentriert und gegliedert abhandelt.⁴⁴ Die Vorlage kann dabei zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung – also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage – auswirken und sonstigen trennen, die in ihren Dimensionen und Auswirkungen nicht entscheidend sind, eine Beschlussfassung im Sinne einer positiven oder negativen Entscheidung auf die sich wesentlich auswirkenden beschränken, die sonstigen dagegen nur zur kenntnisnehmenden Beschlussfassung vorsehen.⁴⁵

Gegenstand können dabei nur die Einwendungen sein, die die kreisangehörigen Gemeinden in ihren Stellungnahmen erhoben haben. Der Begriff der Einwendung in § 55 Abs. 2 KrO NRW unterscheidet sich schon nach der Maßgabe der Systematik seiner Sätze 1 bis 3 insofern von dem der zivilrechtlichen Einwendung, die ihre Wirkung kraft Gesetzes auch dann entfaltet, wenn über sie nicht „geredet“ wird, als der Beschluss des Kreistags mit dem Inhalt der gemeindlichen Stellungnahmen korrespondiert. Ein neben dem Satzungsbeschluss stehender Beschluss des Kreistags über gemeindliche Einwendungen machte keinen Sinn, wenn darin über alle möglicherweise

bestehenden, nicht jedoch geltend gemachten, „rechtsvernichtenden“ und „rechtshindernden“ Einwendungen gegen die zu beschließende Satzung zu befinden wäre: Umstände, die zur Rechtswidrigkeit der zu beschließenden Haushaltssatzung führen, hat der Kreistag als an Recht und Gesetz gebundenes Vertretungsorgan bei seinem Beschluss über die Haushaltssatzung ohnehin zu beachten. Der Kreistag hat daher bei dem separaten Beschluss über die Einwendungen der Gemeinden nicht von Amts wegen alle theoretisch denkbaren Einwendungen zugrunde zu legen, sondern nur die, die von den Gemeinden vorgetragen wurden.⁴⁶ Die „Einwendungen“ müssen dabei nicht förmlich als solche deklariert worden sein.⁴⁷ Das Beratungsergebnis des Kreistags und dessen Begründung hat der Kreis sodann den Gemeinden nach § 55 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW n. F. mitzuteilen. Diese Mitteilung hat daher nicht mehr nur auf Anfrage – wie nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW a. F. – zu erfolgen, sondern von Amts wegen.

Rechtsfolge fehlerhafter Benehmensherstellung

Sofern es sich bei einem nicht oder fehlerhaft durchgeführten, nach § 55 KrO NRW n. F. vorgeschriebenen Schritt um eine reine Ordnungsvorschrift handelt, ist seine Verletzung rechtlich folgenlos. Eine solche reine Ordnungsvorschrift liegt vor, wenn ihre Verletzung keinen Einfluss auf den Inhalt der Satzung haben kann.⁴⁸ Dies ist in jedem Fall bei der in § 55 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW n. F. statuierten Mitteilungs- und Begründungspflicht der Fall, da sie sich auf einen Zeitpunkt bezieht, in dem die Haushaltssatzung bereits verabschiedet ist.⁴⁹ Wenn – was für jeden der in § 55 KrO NRW n. F. vorgesehenen Schritte separat zu bestimmen ist – der im Einzelfall verletzte, nach § 55 KrO NRW n. F. vorgeschriebene Schritt keine unwesentliche Ordnungsvorschrift, sondern eine wesentliche Verfahrensvorschrift darstellt, folgt aus der Bestimmung des § 5 Abs. 6 KrO NRW zur Sanktionslosigkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW nach Fristablauf, dass die unter seiner Verletzung zustandegekommene Kreishaushaltssatzung nicht nichtig, sondern lediglich rechtswidrig und schwebend unwirksam ist.⁵⁰ Jede andere Wertung würde zu der rechtssystematisch unhaltbaren Folgerung führen, dass eine *eo ipso* nichtige Satzung – also ein „nicht existenter“ Rechtssatz – allein durch schlichten Ablauf der Rügefrist in § 5 Abs. 6 KrO NRW „rechtlich existent“ würde.⁵¹ Letztlich kommt es darauf jedoch nicht an, da der Verwaltung grundsätzlich kein Verwerfungsrecht betreffend die Satzung zukommt.⁵² Sie bleibt deren formellen Geltungsanspruchs wegen an ihre Ausführung gebunden, solange sie nicht von einem Gericht, der Aufsichtsbehörde oder dem Kreistag verworfen bzw. aufgehoben wird.⁵³ Die Rechtswidrigkeit der Satzung kann dabei nur im Wege der Inzidentkontrolle geltend gemacht werden. Betroffene Gemeinden müssten daher gegen den darauf gestützten Kreisumlagebescheid im Wege der Anfechtungsklage vorgehen.⁵⁴ Anzumerken ist jedenfalls, dass eine Änderung der für die Feststellung des Umlagesatzes maßgeblichen Parameter (Deckungslücke, Umlagegrundlagen und Umlagesatz) nach Einleitung

³⁵ In § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW n. F. ist im Vergleich zur Vorgängernorm lediglich das Wort „kreisangehörigen“ entfallen.

³⁶ Vgl. OVG NRW, Ur. v. 19.11.1976 – XV A 256/73 – S. 9 (unveröffentlicht); VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 62; VG Arnsberg (Fn. 9), Rn. 52; VG Köln (Fn. 25), Rn. 22.

³⁷ VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 62; VG Arnsberg (Fn. 9), Rn. 52.

³⁸ BVerwG, Beschl. v. 28.2.1997 – 8 N 1/96 – NVwZ-RR 1998, 63, 65; OVG NRW (Fn. 7), 20.

³⁹ OVG NRW (Fn. 7), 20.

⁴⁰ VerfGH NRW, Ur. vom 13.8.1996 – VerfGH 23/94 – NVwBl. 1996, 426, 426 ff.; OVG NRW (Fn. 7), 20; OVG NRW, Ur. v. 27.3.1979 – XV A 340/78 – OVG 34, 87 ff.; OVG Schleswig, Ur. v. 20.12.1994 – 2 K 4/94 – DVBl. 1995, 469, 472; VG Köln (Fn. 7), 353.

⁴¹ VerfGH NRW (Fn. 40), 429; OVG NRW (Fn. 7), 20.

⁴² VG Köln (Fn. 25), Rn. 22.

⁴³ OVG NRW (Fn. 36), S. 9; VG Köln (Fn. 7), 352; VG Köln (Fn. 25), Rn. 22; VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 62.

⁴⁴ VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 68.

⁴⁵ VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 68.

⁴⁶ VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 64 f.; vgl. Hessischer VGH, Ur. v. 27.1.1999 – 8 N 3392/94 – DVBl. 1999, 840, 841.

⁴⁷ VG Gelsenkirchen (Fn. 7), Rn. 67.

⁴⁸ Sommer, in: Kleiberbaum / Palmen, KrO NRW, Recklinghausen 2009, § 5 Anm. V; Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2003, Rn. 296.

⁴⁹ So VG Düsseldorf, Ur. v. 27.10.2006 – 1 K 1426/05 – NRW, Rn. 31 zur wortgleichen Bestimmung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW a. F.

⁵⁰ Vgl. Sommer (Fn. 48), Anm. V.

⁵¹ So jedoch noch VG Arnsberg (Fn. 9), Rn. 65.

⁵² OVG NRW, Ur. v. 10.1.2012 – 2 D 103/10.NE – NRW, Rn. 32; VG Düsseldorf, Ur. v. 16.8.2011 – 2 K 2048/11 – NRW, Rn. 38. Eine Normverwerfungskompetenz der Verwaltung ist nur in Ausnahmefällen gegeben und zwar dann, wenn die Unvereinbarkeit der Norm mit höherrangigem Recht in einem Verwaltungsrechtsstreit von einem Gericht bereits festgestellt worden ist oder ein offenkundiger und völlig eindeutiger Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt: OVG NRW, Beschl. v. 17.7.2012 – 6 A 2065/11 – NRW, Rn. 5; OVG NRW, Ur. v. 30.6.2005 – 20 A 3988/03 – NRW, Rn. 60 ff.; VG Düsseldorf, Ur. v. 16.8.2011 – 2 K 2048/11 – NRW, Rn. 42 ff.

⁵³ Sommer (Fn. 48), Anm. V.

⁵⁴ Vgl. Sommer (Fn. 48), Anm. VI; Wansleben, in: Kirchhof / Wansleben / Becker / Plückhahn / Klieve / Winkel / Faber / Kuhn, KrO NRW, Praxis der Kommunalverwaltung, Band B 2, Wiesbaden, Stand: Dezember 2011, § 5 Anm. 11.

Rechnungsprüfung nicht erwünscht?

des Benehmensherstellungsverfahrens nach § 55 KrO NRW keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Satzung hat.⁵⁵

Fazit

Die durch § 55 KrO NRW n. F. geregelte Benehmensherstellung ist Gegenstand einer formell neugefassten Vorschrift, jedoch kein gänzlich neues Verfahren. Wie der Landtag es wollte, wurde das bisherige Verfahren verdichtet. Es wurde kodifiziert, was die Rechtsprechung bereits seit vielen Jahren postuliert hatte: Dass die Gemeinden bereits vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung auf Grundlage eines Eckpunktepapiers der Kreisverwaltung zu beteiligen sind, wenn ihre Stellungnahmen noch inhaltlichen Einfluss auf den ausstehenden Haushaltsentwurf haben sollen. Um diesen orientierenden Einfluss zu erhalten, wurde der Umfang der zu übersendenden Unterlagen

55 OVG NRW (Fn. 7), 19. Vgl. dagegen noch die Entscheidung des VG Arnsberg (Fn. 9), Rn. 44, die sich insofern jedoch nicht auf das Verfahren nach § 55 KrO NRW n. F. übertragen lässt, als das vorgesehene Benehmensherstellungsverfahren nun mit der Einbringung des aufgestellten Entwurfs der Kreishaushaltssatzung in den Kreistag endet.

gesetzlich deutlich zurückgenommen, es wurde ein gesetzlicher Fristenrahmen geschaffen und die Verpflichtung des Kreises zum Bericht über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen durch den Kreistag verstärkt. Da die Vorziehung des Beteiligungsverfahrens ansonsten – zumindest im Falle wesentlicher Veränderungen der Planungsgrundlagen – zwangsläufig zu einem doppelten Verfahren geführt hätte, wurde die Beteiligung für den Zeitpunkt nach Einbringung des Haushaltsentwurfes in den Kreistag auf eine Anhörung „auf Wunsch“ der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde begrenzt. Das Benehmensherstellungsverfahren muss damit in jedem Falle nur einmal durchgeführt werden. Seine Verfahrensschritte stellen sich auf allen Seiten als solche der laufenden Verwaltung dar. Was die Beschlussfassung durch den Kreistag angeht, haben sich keine Änderungen ergeben. Das Verfahren bietet damit eine neue Chance, zu politisch gemeinsam getragenen Inhalten zu kommen, auch wenn eine inhaltlich neue Qualität der Beteiligung im Sinne eines nachweisbaren und justiziablen Bemühens um Einvernehmen damit nicht verbunden ist.

Rechnungsprüfung nicht erwünscht?

Im Spagat zwischen Finanzkontrolle und Alibifunktion

Guido Kämmerling *

Die früheren Defizite in der Beurteilungslage über die Rechtsstellung kommunaler Rechnungsprüfungsämter wurden zwischenzeitlich durch zahlreiche Abhandlungen, Rechtsgutachten und die Rechtsprechung zugunsten einer größeren Rechtsklarheit aufgearbeitet. Einigkeit besteht bei Autoren, Kommentatoren und Juristen darin, der Rechnungsprüfung eine bedeutsame und unverzichtbare Rolle als Institution einer rechtstreuen, neutralen und unabhängigen Haushalts- und Verwaltungskontrolle zuzusprechen. Ob die kommunalen Rechnungsprüfungsämter aber im Hinblick auf die Zunahme ihrer Prüfaufgaben bei gleichzeitig (vielerorts) reduziertem Personalbestand und in ihrer ohnehin schwierigen Position zwischen der Verwaltung und den politischen Gremien dieser „enormen Bedeutung“ gerecht werden können, versucht dieser Fachbeitrag mit Bezügen zum nordrhein-westfälischen Recht und mit kritischem Blick unter Darlegung denkbarer Fallgestaltungen zu erhellen.

A. Institution und Öffentlichkeit der kommunalen Rechnungsprüfung

Die kommunalrechtlich zutreffende Einordnung und Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung erscheint auf den ersten Blick durch zahlreiche Veröffentlichungen in der Fachwelt, aktualisierte Gesetzeskommentierungen und auch in der Rechtsprechung überwiegend als geklärt. Die Grundlagen der kommunalen Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW, den jeweiligen Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen und aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. KorruptionsbG NRW). Die Rechnungsprüfungsämter sind den Kommunalparlamenten unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihnen unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW). Im Rahmen ihrer Prüfungsarbeiten wird die örtliche Rechnungsprüfung als *Hilfsorgan* des Kommunalparlaments tätig.¹ In der Beurteilung der Prüfungsgänge sind die Prüfungsämter nur dem Gesetz unterworfen und an fachliche

Weisungen nicht gebunden (§ 104 GO NRW). Trotz der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit hat die kommunale Rechnungsprüfung aber keine mit der *richterlichen Unabhängigkeit* der Mitglieder der Rechnungshöfe vergleichbare Stellung.² Die Unabhängigkeit der Prüfung wird für die Anerkennung der Prüfungsergebnisse durch die Kommunalparlamente und die Bürgerinnen und Bürger von grundlegender Bedeutung angesehen.³ Die Prüfung bedeutet daher einen Zuwachs an Kontrolle, Information und Zuverlässigkeit und dient auch der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Diese Überprüfung erfolgt im öffentlichen Interesse der Allgemeinheit.⁴ Soweit die Rechnungsprüfung den Schutz bzw. Erhalt des Vermögens der Kommunen bezweckt, geschieht dies im öffentlichen Interesse, da die von den Kommunen verwalteten öffentlichen Mittel möglichst erhalten und effektiv eingesetzt werden sollen.⁵ Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) betont in seinen Handreichungen für das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF), die Rechnungsprüfung gewährleiste, dass die Verwaltungsprozesse ordnungsgemäß ablaufen und dabei die rechtlichen Vorgaben beachtet würden (Vertrauensfunktion). Die Rechnungsprüfung schaffe Transparenz über das Verwaltungshandeln (Informationsfunktion) und nehme insgesamt Kontroll-, Unterstützungs-, Beratungs- und Präventivaufgaben wahr.⁶ Damit ist Rechnungsprüfung in erster Linie eine kommunalinterne verwaltungstechnische Kontrolle⁷, deren Inhalt vor allem eine Gesetzmäßigkeitskontrolle ist, was das Vertrauen der Bürger und der Öffentlichkeit in ein wirtschaftliches Handeln der Kommunalverwaltung stärkt.⁸

Die Rechtsprechung zum *Informationsfreiheitsrecht* hat der Rechnungsprüfung darüber hinaus eine weitere „Bedeutung“ zugesprochen. Zwar sind Angelegenheiten der Rechnungsprüfung klassisch als „Angelegenheiten einer bestimmten Art“ (§ 48 Abs. 2 GO NRW) und damit als nicht-öffentlich anzusehen. Nach Auffassung des OVG

2 OVG NRW, U. v. 17.5.2006, 8 A 1642/05.

3 MIK NRW, Handreichung NKF, 5. Auflage, zum 10. Teil der GO NRW, Erl. 1.4.

4 LG München I, U. v. 17.1.2007, 15 O 10860/05.

5 LG München I, U. v. 17.1.2007, 15 O 10860/05.

6 MIK NRW, Handreichung NKF, 5. Auflage, zum 10. Teil der GO NRW, Erl. 3.2 ff.

7 OVG NRW, B. v. 7.11.2006, 15 B 2378/06.

8 Mohl / Backes: Die kommunale Rechnungsprüfung, Verwaltungsrundschau 1991, S. 141 ff.

* Kreisverwaltungsdirektor Guido Kämmerling ist Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Düren.

1 Oebbecke: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Münster, September 2010 (Rechtsgutachten).

("Muster-") Vorlage

| | |
|---------------------------------|---|
| Tagesordnungs- Punkt | rhenag Anteilserwerb; Nachtragshaushalt des Rhein-Sieg-Kreises für 2013/2014 |
|---------------------------------|---|

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 10.05.2012 hatte RWE Deutschland AG dem Rhein-Sieg-Kreis angeboten, über den Erwerb einer Beteiligung von insgesamt 15,1 % sowie die Möglichkeit einer Aufstockung um bis zu weitere 10% an der rhenag zu verhandeln.

Die Kreisverwaltung hat in der Folge durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF, Duisburg, eine Due Diligence durchführen lassen, deren Ergebnisse am 11.12.2012 dem Kreisfinanzausschuss vorgestellt wurden.

Nach entsprechender Beratung wurden die Vertragsverhandlungen im Juli 2013 zum Abschluss gebracht.

Erläuterungen:

1. rhenag

Die rhenag ist ein regionaler Energieversorger und Dienstleister mit Sitz in Köln. Sie liefert Gas, Strom, Wasser sowie moderne Energielösungen für über 100.000 Kunden und ist gleichzeitig Kooperations- und Dienstleistungspartner für andere Unternehmen der Energiebranche. Anteilseigner des Unternehmens sind zu 66,67% die RWED, Essen, und zu 33,33% die RheinEnergie AG, Köln.

Nachfolgend sind die wesentlichen Kennzahlen der rhenag für das Geschäftsjahr 2012 dargestellt; ergänzend wird auf den Geschäftsbericht der rhenag für das Jahr 2012 verwiesen, der im Internet unter www.rhenag.de/topmenuue/unternehmen/publikationen.html abrufbar ist.

Wesentliche Kennzahlen

| | |
|--|--------------|
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 51,9 Mio. € |
| Jahresüberschuss | 37,5 Mio. € |
| Bilanzsumme | 286,0 Mio. € |
| Betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote | 47,2 % |
| Sachinvestitionen | 6,7 Mio. € |
| Mitarbeiter | 362 |

Die Gasversorgung ist im Bereich der Energieversorgung die dominierende Sparte. Hier werden jährlich über 80.000 Kunden mit rd. 3,0 Mrd. kWh versorgt, was zu einem Umsatz von 148,5 Mio. Euro führt.

Die Stromversorgung erfolgt überwiegend in Siegburg, aber auch außerhalb des rhenag-

Stromnetzgebietes mit einem Absatz von insgesamt 94 Mio. kWh und einem Umsatz von 17,8 Mio. Euro bei rd. 25.000 Kunden.

Im Wasserversorgungsgebiet erzielt die rhenag einen Umsatz von rd. 3,1 Mio. €

Die rhenag hat ihre Strom- und Gasnetze bis auf das Gasnetz in Sankt Augustin an die Rhein-Ruhr-Verteilnetz GmbH verpachtet. Der Netzservice wird im Wege der Betriebsführung von rhenag selbst durchgeführt. Die Umsatzerlöse aus dem Pachtvertrag mit der Rhein-Ruhr-Verteilnetz GmbH belaufen sich auf 54,1 Mio. €

Das zweite Standbein der Gesellschaft ist das Dienstleistungsgeschäft für Kommunen und Stadtwerke im Bereich der Energie- und Wasserversorgung. Dies ist ein eigenes Geschäftsfeld seit 2004/05. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Beratung in versorgungsspezifischen Fragen und IT-Lösungen. rhenag bietet Stadtwerken und regionalen Energieversorgungsunternehmen umfassende Unterstützung in allen betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen eines Versorgungsunternehmens an. Basis dieser Beratungs- und Dienstleistungstätigkeit ist die operative Praxis im eigenen Energiegeschäft sowie die Erfahrung und der Branchenüberblick, über den rhenag als Holding von Minderheitsbeteiligungen verfügt.

Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die rhenag Beteiligungserträge in Höhe von insgesamt 8,6 Mio €.

Die wesentlichen Beteiligungen der rhenag zum 1.1.2012 sind nachstehend aufgeführt:

| | |
|--|---------|
| <u>Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG</u> | 42,96 % |
| <u>BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH</u> | 19,47 % |
| <u>Maingau Energie GmbH</u> | 26,12 % |
| <u>Propan Rheingaz GmbH & Co.KG</u> | 21,09 % |
| <u>SVB Siegener Versorgungsbetriebe GmbH</u> | 24,92 % |

Der Aufbau eigener regenerativer Erzeugungskapazitäten ist ein wichtiges Ziel der rhenag. Dies soll einerseits auf überregionaler Ebene im Verbund mit dem Gemeinschaftsunternehmen GREEN-GECCO geschehen. In diesem Unternehmen haben sich RWE Innogy und mittlerweile 29 regionale Energieversorger zusammengeschlossen, um gemeinsam Projekte auf Basis erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Andererseits sind die Kernaktivitäten für eine CO²-freie Energieerzeugung jedoch auf das rhenag-Stammgebiet gerichtet. Geplant ist, Regionalprojekte sowohl in Eigenregie zu realisieren, als auch in enger Kooperation mit den Kommunen. Die derzeit im Aufbau befindliche Erneuerbare Energie-Gesellschaft soll als gemeinsame Gesellschaft von rhenag, Kreis und Kommunen hierzu den entscheidenden Beitrag leisten.

Eine Übersicht über die Versorgung durch die rhenag bzw. ihre Tochtergesellschaft Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG im Rhein-Sieg-Kreis ist als **Anhang 1** beigefügt.

2. Verhandlungsergebnis mit RWED

Das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mündet in einen Aktienkaufvertrag; die wesentlichen Vertragsinhalte werden nachstehend erläutert:

- **Anteile und Kaufpreis:** Der Rhein-Sieg-Kreis erwirbt 15,1% der Anteile an der rhenag zu einem Kaufpreis von 74,9 Mio. € zum Stichtag 01.01.2013. Der Kaufpreis wird mit 4,7% ab dem 01.01.2013 verzinst.
- **Dividende 2013:** Dem RSK steht die Dividende für 2013 zu. Soweit aufschiebende Bedingungen wie z.B. Freigabe durch Kartellamt/Kommunalaufsicht etc. nicht bis zum Tage vor der Hauptversammlung 2014 eingetreten sind, hat der RSK ein Rücktrittsrecht.

- **Garantieerklärungen:** RWE hat umfangreiche Garantieerklärungen abgegeben.
- **Andienungsverpflichtung des RSK im Falle der Veräußerung:** Für den Fall, dass der Rhein-Sieg-Kreis seine Aktien an Dritte veräußern möchte, gilt folgendes: Zunächst muss der Rhein-Sieg-Kreis RWED um Zustimmung zur Veräußerung bitten; dies kann RWED ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Rhein-Sieg-Kreis kann sodann erneut die Zustimmung beantragen, wobei er dann RWED aber zunächst die Aktien anbieten muss. Hierbei wird der Kaufpreis von einem gemeinsam bestimmten Wirtschaftsprüfer festgelegt. Wenn der Rhein-Sieg-Kreis mit diesem Kaufpreis nicht einverstanden ist, kann er von seinem Veräußerungsangebot zurücktreten. Lehnt RWED den Kaufpreis ab, ist der Rhein-Sieg-Kreis frei, die Aktien - dann mindestens zu dem vom Wirtschaftsprüfer festgelegten Kaufpreis - zu veräußern.
- **Andienungsverpflichtung von RWED im Falle der Veräußerung, Möglichkeit zur Aufstockung der Anteile:** Sofern RWED innerhalb von 10 Jahren weitere Aktien an Dritte veräußern möchte, ist sie verpflichtet, nach demselben Verfahren die Aktien dem RSK anzubieten. Hierbei gilt folgendes:
 - Handelt es sich um bis zu 10% der gesamten Aktien, kann RSK das jeweilige Kaufangebot nur in Gänze annehmen.
 - Handelt es sich um mehr als 10% der gesamten Aktien, hat der RSK die Wahl, ob er nur 10% der Aktien erwirbt oder aber das Gesamtpaket.
 - Wenn RWED seine Aktien insgesamt veräußern möchte, sind diese aufgrund einer entsprechenden zwischen RheinEnergie AG und RWED bestehenden Vereinbarung zunächst der RheinEnergie AG anzubieten. Nimmt diese das Angebot nicht an, sind die Aktien ebenfalls dem RSK anzubieten. Hier kann der Kaufpreis nur dann über einen Wirtschaftsprüfer festgelegt werden, wenn in dem Andienungsverfahren gegenüber der RheinEnergie AG nicht bereits eine solche Kaufpreisfestlegung erfolgt ist.
- **Mitveräußerungsrecht:** Wenn RWED seine gesamten Aktien an einen Dritten veräußert und kein Erwerb durch die RheinEnergie AG erfolgt, kann der RSK, wenn der Dritte ein entsprechendes Angebot macht, seine Aktien mit veräußern, ohne dass vorher ein Andienungsverfahren oder die Einholung einer Zustimmung der RWED erforderlich ist.
- **Put Option:** Für den Fall, dass RWED dem RSK weder binnen 5 noch binnen 10 Jahren weitere 10% anbietet, hat der RSK das Recht, die Aktien auf RWED zurück zu übertragen.
- **Aktionärsvereinbarungen:** Im Aktienkaufvertrag sowie dem diesem beigefügten **Memorandum of Understanding** und im Strategiepapier sind umfangreiche Vereinbarungen zum gemeinsamen Verständnis über die zukünftige Ausrichtung der rhenag getroffen. Darüber hinaus findet sich dort eine **Vollausschüttungsklausel** sowie die Verpflichtung von RWED, Netze der rhenag zu angemessenen wirtschaftlichen Konditionen zum Kauf anzubieten, soweit eine Stadt oder Gemeinde dies wünscht oder ihr Einverständnis erklärt, eine Konzession auf die rhenag zu übertragen (**Netz Klausel**). Ebenfalls ist eine Verpflichtung von RWED enthalten, eine Vertragsklausel in zukünftige Konzessionsverträge aufzunehmen, wonach eine Übertragung von Netz und Konzession auf die rhenag zulässig ist, soweit die jeweilige Stadt/Gemeinde hiermit bei Abschluss des Konzessionsvertrages bereits einverstanden ist. Des Weiteren verpflichtet sich RWED, die Gesellschaft insbesondere beim Erhalt und der Bewerbung um Konzessionen im Rhein-Sieg-Kreis sowie bei allen Aktivitäten zum Substanzerhalt der Gesellschaft zu unterstützen. RWED sieht die rhenag als regionalen Wegbereiter für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende im Rhein-Sieg-Kreis, die nur im Verbund mit den Kommunen in der Region erfolgreich sein kann.

- **Aufsichtsratssitz:** RSK erhält 1 Aufsichtsratssitz, im Fall von 25,1% 2 Aufsichtsratssitze. Mit RWE besteht Einvernehmen, dass dem Rhein-Sieg-Kreis das Entsendungsrecht für einen Aufsichtsratssitz in der Regionalgas Euskirchen zustehen soll. Da es sich aber hierbei um ein eigenes Recht der rhenag handelt, wäre hierzu im Falle des Erwerbs eine Vereinbarung unmittelbar zwischen der rhenag und dem Rhein-Sieg-Kreis zu treffen.
- **Verlegung des Hauptsitzes in den Rhein-Sieg-Kreis.**
- **Regionalgas Euskirchen:** Für eine evtl. Veräußerung der Anteile an der Regionalgas Euskirchen ist bis zum 31.12.2022 zwingend die Zustimmung des RSK einzuholen.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage hat die Prüfung und Bewertung der rhenag im Rahmen einer Due Diligence durchgeführt und hat aufgrund der aktualisierten Mittelfristplanung für 2013ff sowie des Ergebnisses der rhenag für 2012 den Unternehmenswert auf den 01.01.2013 fortgeschrieben und mit 79,4 Mio. € beziffert.

Der Kaufpreis ist nunmehr mit 74,9 Mio. € nebst Zinsen in Höhe von 4,7 % ab dem 01.01.2013 (gesamt 79,5 Mio. € einschließlich Nebenkosten) ausgehandelt. Der Erwerb wird kreditfinanziert. Die Finanzierungsberechnung basiert auf folgenden Eckwerten:

- 39,75 Mio € über ein Darlehen der kfw-Bank mit 10-jähriger Zinsbindung und Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn der Laufzeit, Tilgung über 8 Jahre ratierlich,
- 39,75 Mio € über ein Kreditmarktdarlehen beim zum Zeitpunkt der Aufnahme günstigsten Anbieter am Markt, 10-jährige Zinsbindung, Tilgung 30 Jahre ratierlich.

Bezogen auf eine Kaufpreiszahlung spätestens bis zur Hauptversammlung im Februar 2014 und unter Berücksichtigung dessen, dass die rhenag-Beteiligung im Betrieb gewerblicher Art Versorgung und Verkehr gehalten wird, ergäben sich folgende wirtschaftlichen Auswirkungen:

| | Variante "35" | Variante "25" | Variante "20" |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|
| Investition *) | 79,5 Mio. € | 79,5 Mio. € | 79,5 Mio. € |
| Dividendenprognose | 35,0 Mio. € | 25,0 Mio. € | 20,0 Mio. € |
| Dividendenanteil bei 15,1% | + 5,3 Mio. € | + 3,8 Mio. € | + 3,0 Mio. € |
| Steuerersparnis | + 0,2 Mio. € | + 0,2 Mio. € | + 0,2 Mio. € |
| Zinsaufwand | ./1,3 Mio. € | ./1,3 Mio. € | ./1,3 Mio. € |
| Überschuss Ergebnisplan | + 4,2 Mio. € | + 2,7 Mio. € | + 1,9 Mio. € |
| Ausgleich d. Senkung der Kreisumlage um | 0,65 %-Pkt. | 0,42 %-Pkt. | 0,30 %-Pkt. |
| Durchschnittliche jährliche Tilgung (Inanspruchnahme liquider Mittel) | 5,3 Mio. € | 5,3 Mio. € | 5,3 Mio. € |

- *) Kaufpreis einschließlich Verzinsung ab dem 1.1.2013 und längstens bis zur nächsten Hauptversammlung der rhenag im Februar 2014, sowie sonstige Nebenkosten (Notar, Gutachten etc.). Der Rhein-Sieg-Kreis erhält den anteiligen Dividendenertrag für 2013.

Wegen der haushaltsmäßigen Auswirkungen im Einzelnen wird auf den Nachtragshaushaltsentwurf des Rhein-Sieg-Kreises für 2013/2014 ff. verwiesen. Dem ausgewiesenen Zinsaufwand liegen freibleibende Konditionen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung von Anfang August 2013 zugrunde.

Finanzierungsrisiken bestehen zum einen dann, wenn die Dividende hinter den jetzt prognostizierten Werten zurückbleiben sollte und nicht mehr den Finanzierungsaufwand für den Anteilserwerb deckt.

Die Kreisverwaltung hält das Risiko für gering, da auch ein deutlich reduzierter Jahresüberschuss der rhenag die Finanzierung nicht gefährdet. Die rhenag hat im letzten Geschäftsjahr mit einem Überschuss von 37,5 Mio. € ihre Prognose von 24,9 Mio. € deutlich übertroffen. Als vorsichtiger Kaufmann prognostiziert die rhenag weiterhin Überschüsse von 25 Mio. €. Auch wenn sich die Prognose der rhenag bestätigen würde, läge die Dividende über dem Zinsaufwand des Kreises. Selbst bei einem Jahresüberschuss von nur noch 20 Mio. € wäre eine Senkung der Kreisumlage möglich.

Ein Gewinneinbruch ist bei der rhenag nicht zu befürchten, weil die rhenag–Ergebnisse – anders als bei Stromkonzernen – nicht durch Abschreibungen auf Kraftwerke belastet werden. Ferner kann die rhenag, da sie keine nennenswerte eigene Stromerzeugung betreibt, beim Energieeinkauf die Chancen des Wettbewerbs und der Energiewende in vollem Umfang nutzen. Zudem stehen die genehmigten Erlöse im Gasnetz bis 2018 fest. Dies begründet eine hohe Planungssicherheit im für die rhenag wichtigen Netzgeschäft. Ferner versprechen auch die anderen Unternehmensteile "Beteiligungen" und "Dienstleistungen" stabile Erträge.

Des Weiteren besteht grundsätzlich ein Risiko darin, dass sich nach Ablauf der Zinsbindungen für die aufgenommenen Finanzierungsdarlehen die Zinsen erhöhen. Dieses Risiko ist insoweit überschaubar, als aufgrund der vorgesehenen hohen Tilgungsraten nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindung bereits knapp 70% der Darlehen zurückgezahlt sind. Ein Anstieg des Zinsniveaus würde mit einem Anstieg der gesetzlich vorgegebenen Verzinsung des in den Netzen gebundenen Kapitals einhergehen und damit zu höheren Umsatzerlösen der rhenag führen.

4. Bewertung

Eine Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der rhenag eröffnet aus energiewirtschaftlicher Sicht völlig neue Möglichkeiten. Interessen des Rhein-Sieg-Kreises und seiner Kommunen werden bei Entscheidungen berücksichtigt, ebenso wie eine Einbindung bei der Festlegung der strategischen Ziele und die Ausrichtung der rhenag auf dem Energie- und Wassermarkt im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt.

Die Sicherstellung der Energieversorgung ist eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Hierzu werden bedingt durch die Energiewende in zunehmendem Maße dezentrale kleinteilige Energiestrukturen wie Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windparks, Blockheizkraftwerke etc. beitragen. Bei Umsetzung dieser Vor-Ort-Projekte haben ortsnahe Unternehmen wie die rhenag einen deutlichen Wettbewerbsvorteil. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Zusage erhalten, dass von der rhenag bis 2020 alleine 30 Millionen Euro für regenerative Projekte bereit gestellt werden. Bei der Entscheidung über die Projekte wird der Rhein-Sieg-Kreis eingebunden und kann zusammen mit den Städten und Gemeinden darauf einwirken, dass diese örtlichen Energiestrukturen im kommunalen Interesse geordnet entstehen.

Durch die Beteiligung an der rhenag werden die Regionalzentren und Kundencenter der rhenag im Rhein-Sieg-Kreis dauerhaft gesichert und das Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum in Siegburg wird langfristig gestärkt. Zudem soll der Hauptsitz des Unternehmens von Köln in den Rhein-Sieg-Kreis verlegt werden, so dass durch die Beteiligung Arbeitsplätze im Kreis gesichert und geschaffen werden. Auch wäre der Rhein-Sieg-Kreis durch die Übernahme der rhenag–Anteile zukünftig an der Regionalgas Euskirchen (RGE) beteiligt. Die rhenag hält fast 43% an der Regionalgas Euskirchen, die das linksrheinische Kreisgebiet mit Energie versorgt.

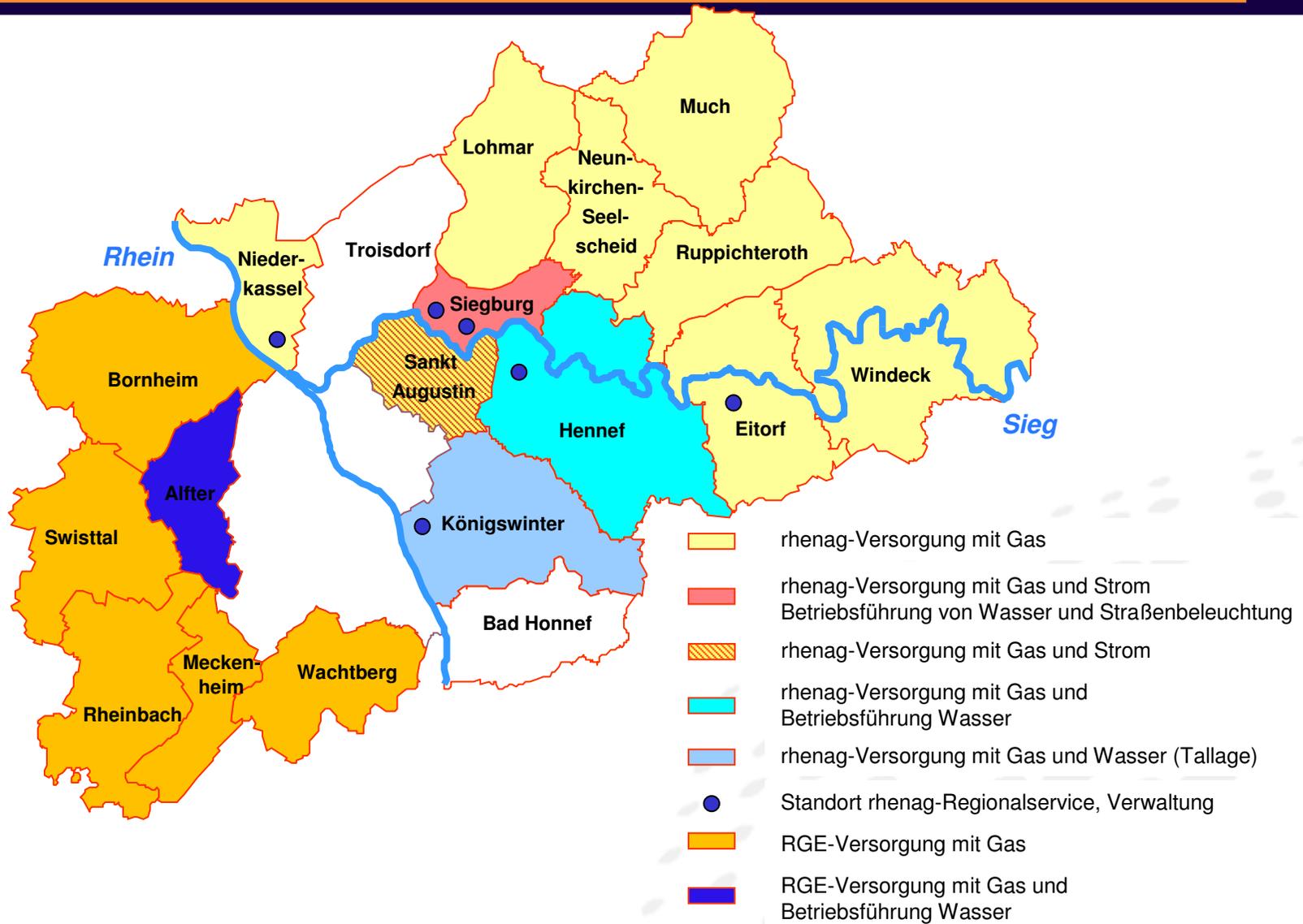
Erträge aus dem Energiegeschäft im Rhein-Sieg-Kreis kommen künftig nicht mehr ausschließlich externen Energieversorgern, sondern den Städten und Gemeinden und damit letztlich auch dem Bürger zu Gute.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird in die Lage versetzt, die Städte und Gemeinden über eine beträchtliche Senkung der Kreisumlage nachhaltig zu entlasten.

Die Kreisverwaltung hat auf der Grundlage der Verträge sowie der vorgesehenen Finanzierung eine Bewertung des geplanten Anteilserwerbs durch den Rhein-Sieg-Kreis und insbesondere auch der o. g. Risiken durch PKF Fasselt Schlage, Duisburg, in Auftrag gegeben; auf den **Anhang 2** wird verwiesen.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat allen Bürgermeistern und der Bürgermeisterin der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 10.09.2013 weitere ergänzende Informationen zukommen lassen (**Anhang 3**).

rhenag-Versorgung im Rhein-Sieg-Kreis



Expertise zum Erwerb von Anteilen an der rhenag durch den Rhein-Sieg-Kreis

PKF FASSELT SCHLAGE

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Duisburg, den 5. September 2013

Anlage zum Protokoll

- Unsere Arbeiten wurden in Übereinstimmung mit unserem Auftragschreiben vom 26. Juli 2012 und unseren AAB durchgeführt, die auch gegenüber Dritten gelten.
- Diese Expertise enthält zwangsläufig nur einen Teil der Informationen, die wir im Rahmen unserer Arbeiten erhalten haben und die wir für diese Zwecke als relevant erachten. Umfassendere Informationen enthält unsere Berichterstattung vom 09.11.2012.
- Unsere Analysen beruhen auf den uns zur Verfügung gestellten Informationen und hängen von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ab.
- Die Planung der rhenag und das Finanzierungskonzept des RSK beruhen auf Prognosen und Erwartungen.

05.09.2013

- **Ergebnisse der Due Diligence und der Unternehmensbewertung**
- *Angemessenheit des Kaufpreises*
- *Analyse des Finanzierungskonzepts*
- *Sensitivitäten*
- *Chancen und Risiken des Beteiligungserwerbs*
- *Sonstiges*

05.09.2013

Aufgabenstellung: Due Diligence der rhenag für die Bereiche:

- **Finanzen:**
Analyse der Vermögens- und Ertragslage, der Cash Flows, der Werthaltigkeit des Anlagevermögens und der Netze, Analyse und Plausibilisierung der Planungsrechnung sowie des Unternehmenswertes gem. Gutachten der I-Advise AG vom 21.11.2011
- **Operatives Geschäft:**
Geschäftsmodell, Beteiligungen, Unterstützung bei der Kaufpreisfindung durch Verfeinerung und ggf. Erweiterung der indikativen Wertermittlung
- **Steuern:**
Analyse der steuerlichen Situation, Aufdecken besonderer Risiken
- **Recht:**
Analyse der rechtlichen Verhältnisse mit dem Schwerpunkt auf Konzessionen, Pacht- und Dienstleistungsverträgen und Rechtsstreitigkeiten

05.09.2013

- Unsere Analysen im Rahmen der Due Diligence bestätigen die für die Bewertung wesentlichen Annahmen der Planung aus dem Jahr 2011 sowie die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells.
- Die Ergebnisse der Due Diligence wurden dem RSK im November 2012 vorgestellt.
- Feststellungen aus der Due Diligence in Bezug auf regulierte Netzentgelte im Gasbereich wurden weitgehend in der aktuellen Mittelfristplanung der rhenag aus dem Jahr 2012 berücksichtigt.

05.09.2013

- *Ergebnisse der Due Diligence und der Unternehmensbewertung*
- **Angemessenheit des Kaufpreises**
- *Analyse des Finanzierungskonzepts*
- *Sensitivitäten*
- *Chancen und Risiken des Beteiligungserwerbs*
- *Sonstiges*

05.09.2013

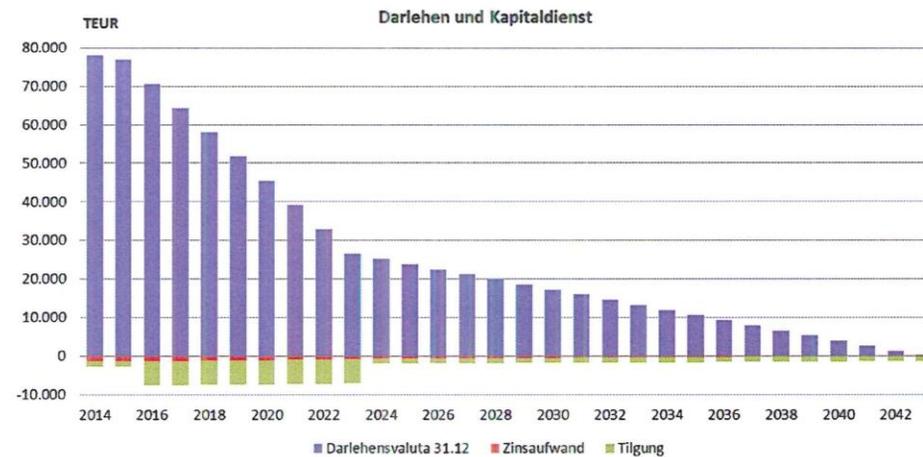
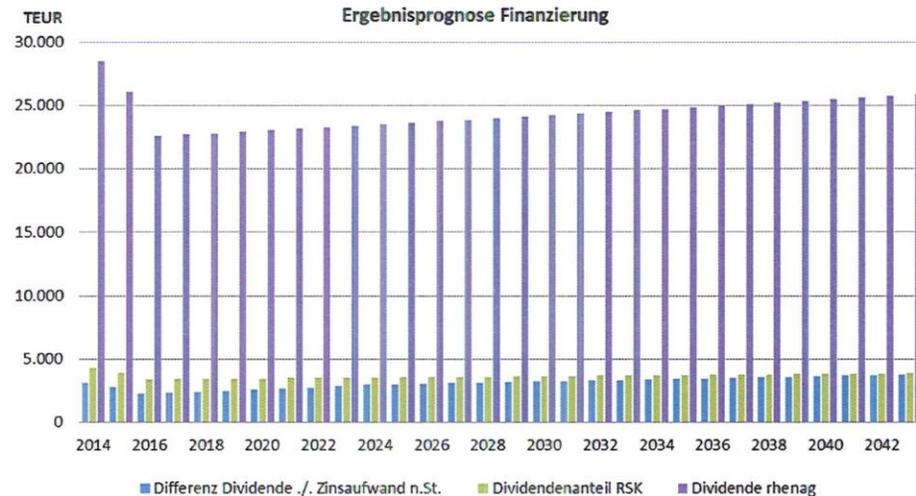
- Auf Basis der Ergebnisse der Due Diligence wurde eine Wertbandbreite mittels Ertrags- bzw. DCF-Werten der rhenag zum 1.1.2012 ermittelt.
- Der Jahresüberschuss 2012 sowie die aktuelle Mittelfristplanung bis 2015 der rhenag zeigen eine Verbesserung der Ist- (Plan 2012: JÜ 25,5 Mio. EUR, Ist 2012: JÜ 37,6 Mio. EUR) bzw. Planergebnisse gegenüber der Planung aus 2011, die der Unternehmensbewertung der I-ADVISE AG sowie der Due Diligence zugrunde lag.
- Auf Basis der Prämissen der Unternehmensbewertung der I-ADVISE AG, des Geschäftsberichts 2012 und der aktualisierten Mittelfristplanung bis 2015 ergibt sich zum 1.1.2013 ein Unternehmenswert von 525,7 Mio. EUR bzw. 79,4 Mio. EUR für eine Anteil von 15,1 % an der rhenag.
- Der vereinbarte Kaufpreis von rd. 74,9 Mio. EUR zum 1.1.2013 liegt damit innerhalb der von uns als plausibel ermittelten Wertbandbreite und unterhalb des zuvor genannten Werts.

05.09.2013

- *Ergebnisse der Due Diligence und der Unternehmensbewertung*
- *Angemessenheit des Kaufpreises*
- **Analyse des Finanzierungskonzepts**
- *Sensitivitäten*
- *Chancen und Risiken des Beteiligungserwerbs*
- *Sonstiges*

05.09.2013

- Der RSK hat auf Basis indikativer Konditionen ein Finanzierungskonzept zum Erwerb der Beteiligung erstellt.
- Wir haben dieses Finanzierungskonzept nachvollzogen und dessen Tragfähigkeit anhand von Sensitivitätsrechnungen plausibilisiert.
- Auf Basis der aktuellen Mittelfristplanung bis 2015 der rhenag (und Fortschreibung der Planung mit einem Wachstum von 0,5 % nach 2015) ergibt sich nebenstehender Ergebnisverlauf sowie der Verlauf von Darlehen und Kapitaldienst.
- Die Differenz aus erwartetem Dividendenanteil und Zinsaufwand nach Steuern ist während der Darlehenslaufzeiten positiv.
- Tilgungen sollen aus liquiden Mitteln des RSK erbracht werden.
- Unter den gesetzten Prämissen ist das Finanzierungskonzept plausibel.

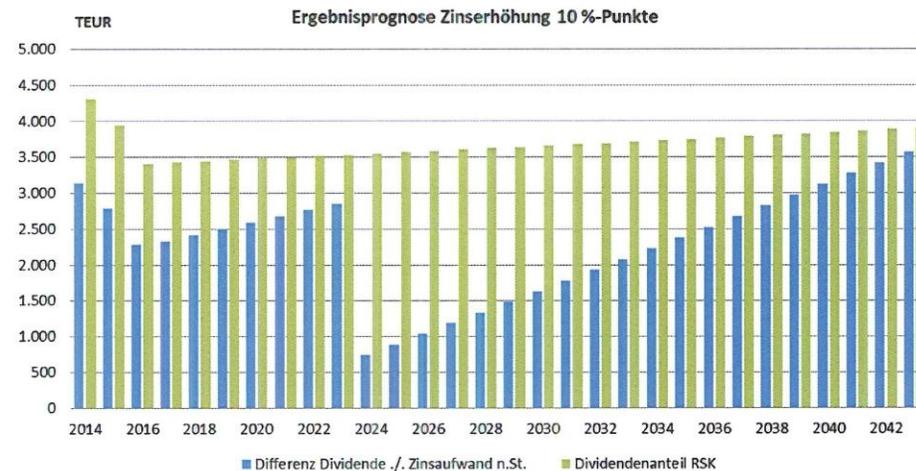
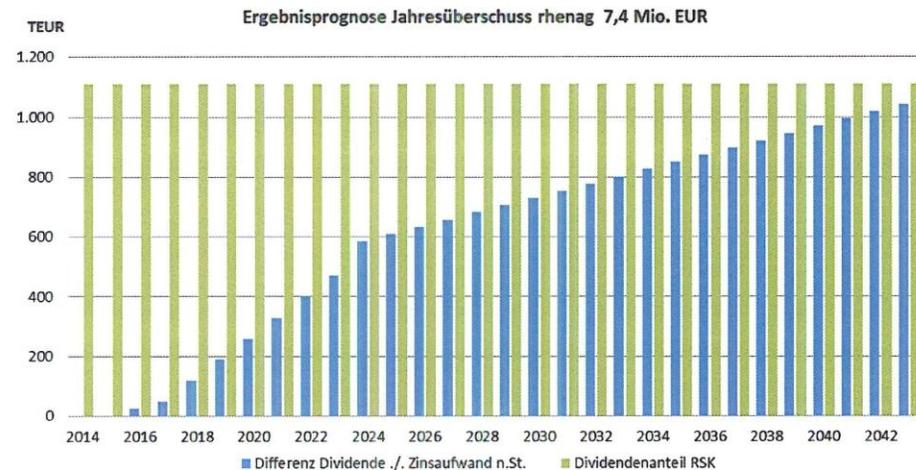


05.09.2013

- *Ergebnisse der Due Diligence und der Unternehmensbewertung*
- *Angemessenheit des Kaufpreises*
- *Analyse des Finanzierungskonzepts*
- **Sensitivitäten**
- *Chancen und Risiken des Beteiligungserwerbs*
- *Sonstiges*

05.09.2013

- Wir haben die Sensitivitätsrechnungen des RSK (Jahresüberschuss 35 Mio., 25 Mio. und 20 Mio. EUR) nachvollzogen, diese sind korrekt ermittelt.
- Wir haben zusätzliche Sensitivitätsrechnungen vorgenommen, bei denen wir (1) den Jahresüberschuss der rhenag ermittelt haben, bei dem die Differenz aus erwarteter Dividende und Zinsaufwand (nach Steuern) fast Null beträgt und (2) den Zins nach Ablauf der Zinsbindungsfrist um 10 %-Punkte erhöht.
- Bei einem Jahresüberschuss der rhenag von 7,4 Mio. EUR (-75 %) ist die Differenz aus erwarteter Dividende und Zinsaufwand (nach Steuern) zunächst nahe Null.
- Auch bei einer Zinserhöhung um 10 %-Punkte nach 10 Jahren bleibt die Differenz aus erwarteter Dividende und Zinsaufwand (nach Steuern) positiv, da bereits rd. 67% der Darlehensvaluta getilgt sind.



05.09.2013

- *Ergebnisse der Due Diligence und der Unternehmensbewertung*
- *Angemessenheit des Kaufpreises*
- *Analyse des Finanzierungskonzepts*
- *Sensitivitäten*
- **Chancen und Risiken des Beteiligungserwerbs**
- *Sonstiges*

05.09.2013

Chancen

- Kommunale Informations- und Einfluss-möglichkeiten bzgl. Energieversorgung:
 - Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der rhenag
 - Teilnahme an Konsortialgesprächen vor Aufsichtsratssitzungen
 - Strategie-Klausur mit rhenag-Aktionären zur Erläuterung und Erzielung von Einvernehmen über die strategischen Ziele und die Ausrichtung der rhenag im Energie- und Wassermarkt im RSK
 - Option zur Aufstockung der Beteiligung auf 25,1 % (qualifizierte Sperrminorität)
- Stärkung des rhenag-Dienstleistungsstandortes Siegburg, Verlegung des Hauptsitzes in den RSK
- Gestaltung der Energiewende und Wertschöpfung durch Investitionen in Netzinfrastruktur und den Ausbau von dezentralen EEG-Projekten im RSK
- Stabilisierung und ggf. Steigerung des Werts der rhenag durch Konzessionsgewinne im RSK verbunden mit der Übernahme von zusätzlichen Stromnetzen
- Entlastung der Kommunen durch Senkung der Kreisumlage
- Nachhaltige Erträge mit positiver Rendite und Nutzung des historisch niedrigen Zinsniveaus

Risiken

- Wertverlust der Beteiligung durch Ergebnisrückgang, z.B. aufgrund Energiewende, aber:
 - Belastungen aus Netzausbau im Gasbereich wesentlich geringer als bei Stromnetzen
 - Keine Alt-Erzeugungsrisiken
- Möglicher Verlust von Gaskonzessionen, aber:
 - Kompensation durch angemessenen Netzkaufpreis
 - Mögliche Gewinne neuer Konzessionen insb. Übertragung von Stromnetzen auf Verlangen des RSK bei Zustimmung der Städte (vertragliche Vereinbarung)
- Ergebnis- und Liquiditätsbelastung aufgrund Kapitaldienst, aber:
 - Vollausschüttungsabrede
- Zinsänderungsrisiko nach Ablauf der Zinsbindungsfrist, aber:
 - Tilgungsquote der zur Investition aufgenommenen Darlehen dann bereits rd. 67 %

05.09.2013

- *Ergebnisse der Due Diligence und der Unternehmensbewertung*
- *Angemessenheit des Kaufpreises*
- *Analyse des Finanzierungskonzepts*
- *Sensitivitäten*
- *Chancen und Risiken des Beteiligungserwerbs*
- **Sonstiges**

05.09.2013

- RWE strebt einen Rückgang der Verschuldung an, dies soll auch durch den Verkaufserlös von Unternehmens- teilen erfolgen (vgl. Geschäftsbericht 2012).
- Der durchschnittliche Fremdkapitalzins von RWE beträgt 6,3 % (vgl. Geschäftsbericht 2012), die Fremdkapital- kosten sind damit höher und die Gesamtrendite der rhenag für RWE geringer als für den RSK.
- Die Einbindung kommunaler Anteilseigner an eigenen Beteiligungen oder die Beteiligung an kommunalen Energieversorgungsunternehmen gehört zur „Vertriebsstrategie“ von RWE, insbesondere im Konzessionswettbewerb.

05.09.2013

Franklin Hüngrer

Telefon: +49 203 30001 - 277

Telefax: +49 203 30001 8 - 277

E-Mail: franklin.huenger@pkf-fasselt.de

Ralf Niggemeier

Telefon: +49 203 30001 - 169

Telefax: +49 203 30001 8 - 169

E-Mail: ralf.niggemeier@pkf-fasselt.de

05.09.2013



RHEIN-SIEG-KREIS
LANDRAT

An die
Bürgermeisterin und
die Bürgermeister
im Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den 10.09.2013

rhenag Anteilserwerb

Sehr geehrte Frau Feiden,
sehr geehrte Herren,

im Anschluss an die Dienstbesprechung am 06.09.2013 sind Ihnen umfangreiche Unterlagen zum rhenag Anteilserwerb durch den Rhein-Sieg-Kreis mit einer Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zur Angemessenheit des Kaufpreises sowie zu Fragen im Rahmen der Anschlussfinanzierung nach Ablauf der Zinsfestschreibung noch am Freitagmittag zugegangen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal auf mein Schreiben vom 13.08.2013 verweisen, mit dem ich Ihnen den Entwurf des Nachtragshaushaltes 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises übersandt und die Beteiligung der Städte und Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung eingeleitet habe. Gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dies bedeutet, dass sich die Benehmensherstellung zunächst ausschließlich auf die Festsetzung der Kreisumlage bezieht, also auf die im Entwurf des Nachtragshaushalts enthaltene Umlagesenkung um 0,65 % im Jahr 2014 sowie die entsprechenden Veränderungen der Kreisumlage in der Finanzplanung.

Unabhängig davon steht es den Städten und Gemeinden wie bisher frei, zum Haushaltsentwurf insgesamt und dessen Grundlagen und Berechnungen Stellung zu nehmen. Im Falle des vorliegenden Nachtragshaushaltes ist dies insofern von Relevanz, da zwischen der Realisierung des vorgeschlagenen Erwerbs von Anteilen der Rhenag bzw. den daraus resultierenden Dividendenausschüttungen und der vorgeschlagenen Senkung der Kreisumlage für die Jahre 2014 ff. ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Wegen der zurzeit stattfindenden öffentlichen Diskussion und in Bezug auf die bevorstehenden politischen Beratungen möchte ich Ihnen dazu noch einige Erläuterungen geben:

Wie in der Dienstbesprechung ausführlich erläutert wurde und den zugesandten Unterlagen zu entnehmen ist, hat der Kreis drei unterschiedliche Dividendenprognosen, nämlich Jahresüberschüsse von 35, 25 oder 20 Mio. € bewertet. Jedes einzelne Szenario zeigt deutliche Überschüsse und eröffnet damit für den Rhein-Sieg-Kreis die Möglichkeit einer nachhaltigen und nennenswerten Senkung der Kreisumlage. Erst unterhalb eines Jahresüberschusses von 7,5 Mio. € wäre eine 15,1%ige Beteiligung an der rhenag nicht mehr aus den Erträgen zu finanzieren.

Der Kreiskämmerer und ich haben uns im Rahmen des Nachtragshaushaltsentwurfs 2013/14 für eine Dividendenprognose von 35 Mio. € für 2013 entschieden, weil die Unternehmensdaten dies nach unserer Einschätzung hergeben, dies den durchschnittlichen Jahreserträgen der letzten 10 Jahren entspricht, der Jahresüberschuss 2012 37,5 Mio. € beträgt und wir die kreisangehörigen Städte und Gemeinden von Anfang an in dem zu erwartenden Umfang entlasten wollen. Falls aufgrund der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden bzw. der Beratung in den Gremien des Kreistages ein geringerer Jahresüberschuss zugrunde gelegt werden sollte, würde die Senkung der Kreisumlage geringer ausfallen.

Wichtig ist, dass die Erträge aus einer eventuellen rhenag-Beteiligung nach Abzug der Zinsen den Städten und Gemeinden zugutekommen, da aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften die Tilgungsleistungen für die zum Erwerb erforderlichen Kredite bei der Umlageberechnung keine Berücksichtigung finden. Der Kreis ist gehalten die Tilgung aus der laufenden Liquidität zu begleichen. Dies bedeutet auch, dass dem von Ihnen und Ihren Kämmerern bereits mehrfach vorgetragenen Wunsch entsprochen würde, den Liquiditätsüberschuss, den der Kreis z. T. über die Kreisumlage erzielt letztlich, zugunsten der Städte und Gemeinden einzusetzen.

Zu rhenag selbst möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Unternehmen in der Region seit Jahrzehnten verwurzelt ist und mit einem großen Teil der Städte und Gemeinden im Kreis seit vielen Jahren gut zusammenarbeitet. Dasselbe gilt für das Beteiligungsunternehmen Regionalversorgung Euskirchen. 70 % bis 80 % der Aktivitäten der rhenag finden im Rhein-Sieg-Kreis statt.

Die rhenag hat insbesondere durch den Bau von Gasleitungen einen wesentlichen Anteil an der Erschließung des Kreisgebietes mit umweltfreundlicher Energieversorgung vor allem im östlichen Kreisgebiet. Sie ist vorrangig Dienstleister und Energieversorger mit Gas und seit jüngster Zeit auch in geringerem Umfang mit Strom, Betriebsführerin in den Bereichen Strom Gas und Wasser und verfügt über jahrzehntelange Erfahrung und umfassendes Knowhow auf diesen Gebieten. Sie berät zahlreiche kleinere und mittlere Stadtwerke zu deren Vorteil.

Die rhenag verfügt über keine eigenen Kraftwerke, so dass das Unternehmen von den Risiken auf dem Strommarkt nicht betroffen ist, die die Energiekonzerne und großen Stadtwerke mit eigenen Kraftwerken aufgrund der Entwicklung der Großhandelspreise zu tragen haben. Ein Gewinneinbruch wird weder vom Wirtschaftsprüfer noch von der Beteiligungsverwaltung des Kreises befürchtet. Im Übrigen kann ich dem Kreiskämmerer und der Leiterin der Beteiligungsverwaltung ein sehr gutes Verhandlungsergebnis bestätigen. Soweit irgend möglich und zulässig wurde für Risiken Vorsorge getroffen bzw. Garantien zur Werthaltigkeit vereinbart. Dass der Kaufpreis im Verhältnis zum erwarteten Ergebnis sehr günstig ist, hat der Wirtschaftsprüfer in seinem Schreiben bestätigt.

Es ist selbstverständlich, dass sich eine Beteiligung des Kreises an der rhenag nicht gegen die im Rhein-Sieg-Kreis bestehenden Stadt- bzw. Gemeindewerke richten würde. Im Gegenteil, wie die gemeinsame Initiative zur Förderung der Elektromobilität, der sich sämtliche regionalen Energieversorger einschließlich kommunaler Stadtwerke angeschlossen haben, zeigt, ist die rhenag an einer guten Kooperation in der Region sehr interessiert. Diesbezügliche Befürchtungen einzelner Kollegen halte ich daher für unbegründet. Warum soll die rhenag mit Kreisbeteiligung den kommunalen Stadtwerken mehr Konkurrenz machen als ohne Kreisbeteiligung?

Ziel ist es, mittelfristig eine kommunale Mehrheit an der rhenag zu erreichen, um damit alle Städte und Gemeinden - mit oder ohne eigene Stadtwerke im Interesse einer kommunalen Daseinsvorsorge bei der Energieversorgung zu unterstützen, die Klimaschutzkonzepte des Kreises sowie der Städte und Gemeinden umzusetzen, auf eine sozialverträgliche Preisstruktur hinzuwirken und einen möglichst großen Anteil der Gewinne in der kommunalen Familie zu belassen. Die Chance zum Einstieg ist jetzt gegeben. Mit der vereinbarten „Putoption“ (Rückgaberecht in 5 bzw. 10 Jahren) besteht die begründete Erwartung, den Anteil um 10 % auf 25,1 % zu erhöhen, womit sich zusammen mit dem Anteil der Rhein-Energie (33,3 %) eine „kommunale Mehrheit“ ergeben würde.

Abschließend darf ich auf die regelmäßig und immer wieder vorgetragenen Forderungen der Städte und Gemeinden hinweisen, dass der Kreis sich stets um eine weitere Senkung der Kreisumlage bemühen soll. Dies sollte vor allem für Gemeinden von Belang sein, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden.

Mit freundlichen Grüßen



(Frithjof Kühn)

Landrat



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2013/3204

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.08.2013

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie | 12.11.2013 | öffentlich |
| Rat | 07.10.2013 | öffentlich |

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Im Bereich der Stadt Hennef wird in folgenden Bezirken, die im beigefügten Ortsplan der Stadt besonders gekennzeichnet sind, die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen:

1. **Bezirk Hennef-Zentralort**

2. Sonntag vor Ostern anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- Sonntag, 15. Juni 2014 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- Sonntag, 21. September 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes
- Sonntag, 30. November 2014 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

2. **Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen)**

1. Sonntag im Januar anlässlich des Karnevalsmarktes
2. Sonntag vor Ostern anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- Sonntag, 15. Juni 2014 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- Sonntag, 21. September 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 sind ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. zwei Adventssonntage,
5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörungsverfahren wurde lediglich eine Stellungnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef abgegeben.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

Die Freigabe wird auf den Bezirk Zentralort Hennef (Sieg) mit Warth und auf den Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen) beschränkt, da die Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für andere Ortsteile gewahrt werden soll.

Hennef (Sieg), den 22.08.2013

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- Antrag der Werbegemeinschaft Hennef
- Ortsplan
- Stellungnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 201 - 210) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Hennef wird in folgenden Bezirken, die im beigefügten Ortsplan der Stadt besonders gekennzeichnet sind, die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen:

1. Bezirk Hennef-Zentralort

- a) 2. Sonntag vor Ostern 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- b) Sonntag, 15. Juni 2014 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- c) Sonntag, 21. September 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes
- d) Sonntag, 30. November 2014 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

2. Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen)

- a) 1. Sonntag im Januar 2014 anlässlich des Karnevalsmarktes
- b) 2. Sonntag vor Ostern 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- c) Sonntag, 15. Juni 2014 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- d) Sonntag, 21. September 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den ortsansässigen Gewerbevereinen, den Sonntag vorher oder nachher als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 6 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2014.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Antwort Verkaufsoffen 2014

Von: Irmgard Graef [irmgard.graef@ksk-koeln.de]
Gesendet: Freitag, 28. Juni 2013 16:28
An: Ortseifen, Hans-Heinrich
Cc: Kirstges, Thomas
Betreff: Antwort: Verkaufsoffen 2014

Anlagen: pic05537.jpg

Hallo Herr Ortseifen,

ich habe, wie versprochen, in der Vorstandssitzung die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage abgestimmt.

wir beabsichtigen 7 wie folgt zu beantragen:

- 06. April 2014 "Frühlingsbeginn" oder wie auch immer (zwei Wochen vor Ostern)
- 15. Juni 2014 Europawoche
- 21. September 2014 Stadtfest und Kirmes
- 30. November 2014 weihnachtsmarkt.

Ich bitte um Bestätigung, das die verkaufsoffenen Sonntag mit den Veranstaltungsplanungen der Stadtverwaltung übereinstimmen

Viele Grüße
Irmgard Graef

werbegemeinschaft Hennef eV

--

Kreissparkasse Köln
081 - Geschäftsstelle Hennef

Telefon: 02242 8801-300
Telefax: 02242 8801-224
E-Mail: irmgard.graef@ksk-koeln.de

Internet: <https://www.ksk-koeln.de/>
Mobiles Internet: <https://www.ksk-koeln.de/mobile>
Newsletter: <https://www.ksk-koeln.de/newsletter>

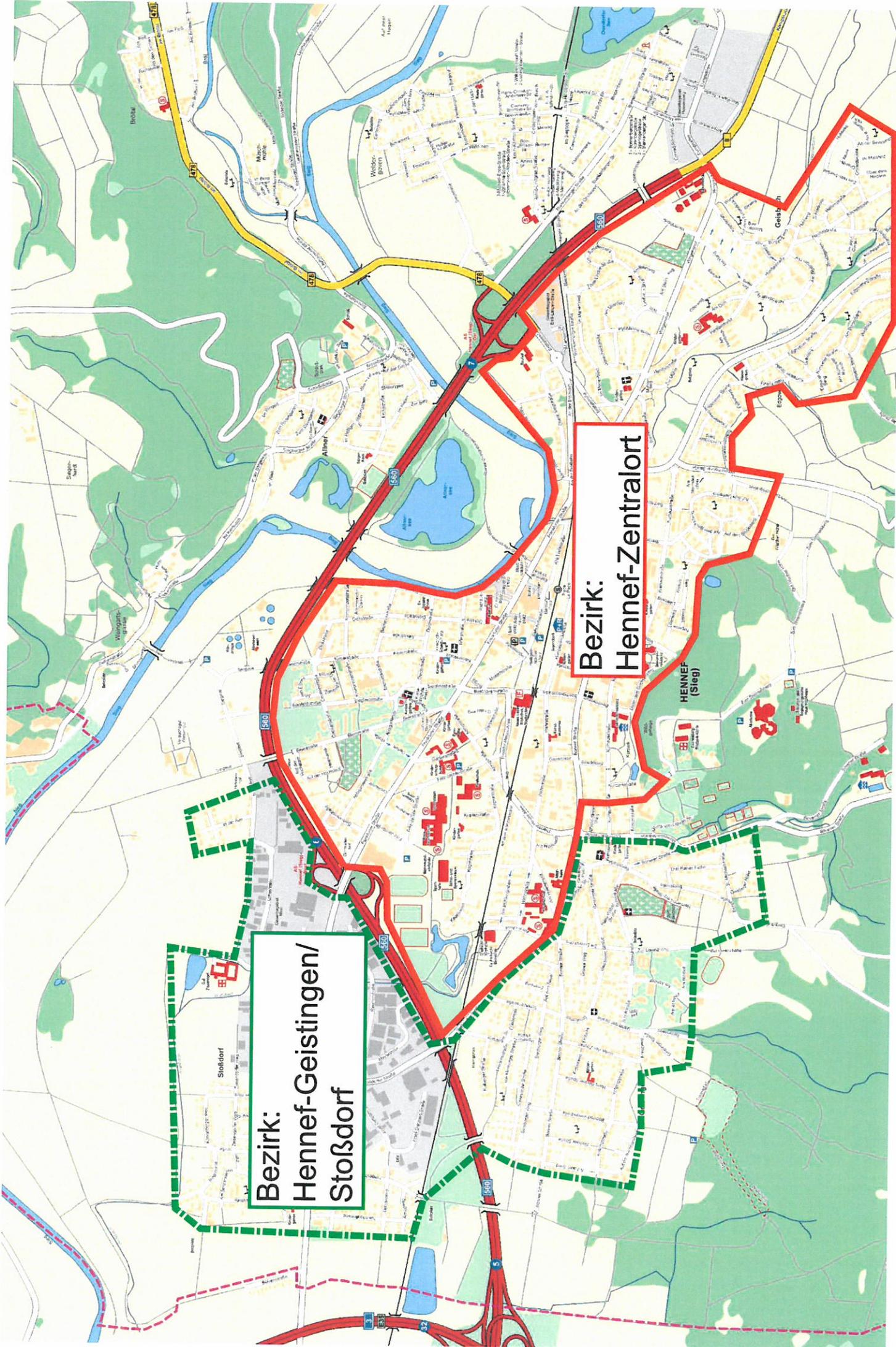
Hauptanschrift: Neumarkt 18-24, 50667 Köln
Bankleitzahl: 370 502 99
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRA 15033 Umsatzsteuer-Id nach § 27a UStG: DE122786759

Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender) Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder) Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Werner Stump

Weitere Informationen finden Sie in unserem Impressum
<https://www.ksk-koeln.de/impressum>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht.



**Bezirk:
Hennef-Geistingen/
Stoßdorf**

**Bezirk:
Hennef-Zentralort**

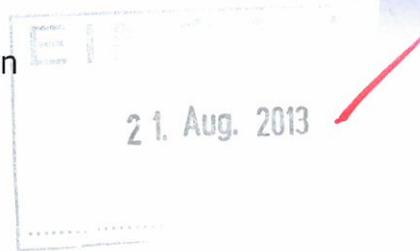
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HENNEF



hR

Ev.Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstr.44. 53773 Hennef

Stadt Hennef
z. H. Herrn Hans-Heinrich Ortseifen
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Gemeindebüro

Beethovenstr. 44
53773 Hennef

Mo.-Fr.10.00 – 12.00 Uhr
Do.16.00 – 18.00 Uhr

Tel.: 0 22 42 – 32 02
Fax: 0 22 42 – 8 45 95

gemeinde.hennef@ekir.de
www.ekir.de/hennef

16.08.2013

Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Hennef (Sieg) im Jahre 2014

Sehr geehrter Herr Ortseifen,

ich bedanke mich für Ihr Anhörungsschreiben vom 20.06.2013 und bitte Sie um Entschuldigung, dass ich auf Ihr Schreiben erst jetzt antworten kann.

Zu Ihrer nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW vorgeschriebenen Anhörung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Landesgesetzgeber lässt nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten das Offenhalten von Verkaufsstellen pro Gebiet an jährlich maximal 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von jeweils höchstens 5 Stunden zu.

Die Stadt Hennef hält die in § 6 Abs. 4 genannten Einschränkungen ein, beabsichtigt aber, den gesetzlich zulässigen Rahmen voll auszuschöpfen.

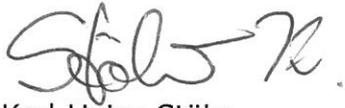
Artikel 140 des Grundgesetzes erklärt durch die Übernahme von Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung „den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ für „gesetzlich geschützt“.

Artikel 25 der Landesverfassung NRW regelt, „der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“.

Die geplanten zusätzlichen Ladenöffnungszeiten überschneiden sich zwar nicht mit den Hauptgottesdiensten, der Charakter des ganzen Sonntags als Ruhetag und Tag der Gottverehrung wird durch viele Veranstaltungen – überwiegend kommerzieller Art – aber immer mehr unterlaufen.

Um diesen Trend entgegenzuwirken, spricht sich die evangelische Kirchengemeinde Hennef dafür aus, dass die Stadt Hennef den zulässigen gesetzlichen Rahmen für die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen nicht maximal ausschöpft und zukünftig die Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stöhr K.', written in a cursive style.

Karl-Heinz Stöhr
stv. Vorsitzender des Presbyteriums



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: M/2013/0797
Datum: 25.10.2013

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|-------------------|--|
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie | 12.11.2013 | öffentlich |
| Rat | 12.11.2013 | öffentlich |

Tagesordnung

Leitbilder für Hennef - Unsere Stadt positioniert sich für die Zukunft

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie nimmt das vom Verein Stadtmarketing Hennef e.V. am 14. September 2013 überreichte Ergebnis der Leitbilddiskussion positiv zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat die Thesen zur Leitbilddiskussion in der vorgelegten Form zu beschließen. Die Leitziele werden veröffentlicht und dienen als Grundsatzbeschluss für die Gestaltung der zukünftigen Stadtentwicklung.

Begründung

Die Entwicklung von Leitzielen für die Stadt Hennef geht zurück auf einen Antrag CDU im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus der Stadt Hennef. Folgende Prozessschritte bei der Entwicklung der Leitziele sind der heutigen Beschlussvorlage vorangegangen:

- Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung am 17.11.2010, Kernthesen eines Leitbildes zu erarbeiten und zur Diskussion zu stellen.
- Die Kernthesen wurden dem Ausschuss zur Sitzung am 12.04.2011 vorlegt.
- Die Verwaltung passte anschließend die Thesen an die Diskussionsergebnisse an und übergab sie dem Verein Stadtmarketing Hennef e.V. zur weiteren Beratung.
- Der Verein Stadtmarketing veranstaltete am 5. Juni 2012 ein Leitbild-Forum und bildete Arbeitsgruppen, die sich mit einzelnen Aspekten des Leitbildes befassten.
- Die Arbeitsgruppen des Stadtmarketing-Vereins tagten selbstorganisiert bis in den Herbst/Winter 2012/13.
- An zwei Foren-Abenden berichteten die Arbeitsgruppen am 15.11.2012 und am 19.2.2013 über ihre Ergebnisse und übergaben diese dem Forum.

- Der Stadtmarketing-Verein erarbeitete daraus die vom Ausschuss gewünschten „Ideen für konkret Ziele und denkbare Projekte“ und übergab diese am 14. September im Rahmen des Stadtfestes offiziell an den Bürgermeister.
- Alle mit dem Verfahren zusammenhängende Aktionen finden Sie unter :
<http://leitbildhennef.wordpress.com/>

Hennef (Sieg), den 25.10.2013

Klaus Barth
Vorstand

Stadtmarketing Hennef e.V. übergibt „Leitbild“

Im Rahmen des traditionellen Rundganges des Bürgermeisters über das Stadtfestgelände wird der Verein Stadtmarketing Hennef e.V. vertreten durch seinen Vorsitzenden Jürgen Opdenhoff Bürgermeister Klaus Pipke gegen 11.50 Uhr am Stand des Lions-Club die Vorschläge des Vereins zu einem Leitbild für Hennef übergeben.

Das Thesenpapier zu einem Leitbild hatte der Wirtschaftsausschuss des Stadtrates an den Verein mit der Bitte zur Diskussion und Ausarbeitung übergeben. Der wiederum hatte in drei Sitzungen seines Forums und in zahlreichen Arbeitsgruppen bestehend aus interessierten Henneferinnen und Hennefern die Thesen begutachtet sowie Ziele und Maßnahmen entwickelt. Das Ergebnis wird nun offiziell an die Stadt übergeben.

Hennef, den 14. September 2013

Status der Kernthesen im September 2013

Im Leitzielprozess der Stadt Hennef sind bis September 2013 folgende Schritte durchlaufen worden:

1. Die CDU-Fraktion stellte am 26.4.2010 den Antrag "Leitbilder für Hennef - Unsere Stadt positioniert sich für die Zukunft". Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadt Hennef beriet darüber erstmals am 1.7.2010 und gab der Stadtverwaltung am 17.11.2010 den Auftrag, Kernthesen eines Leitbildes zu erarbeiten und zur Diskussion zu stellen.
2. Die Kernthesen wurden dem Ausschuss zur Sitzung am 12.04.2011 zur Diskussion vorlegt und mehrheitlich (Ja: 16, Nein: 2, Enthaltungen: 3) verabschiedet. Der Ausschuss beschloss: „Die Kernthesen werden dem Stadtmarketingverein mit der Bitte übergeben, das Forum einzuberufen, die Kernthesen im Hinblick auf ihre Wirkung und ihre prägenden Charakteristika zu diskutieren, Ideen für konkret Ziele zu formulieren und denkbare Projekte zu benennen, in deren Umsetzung sich die Ziele manifestieren können.“
3. Der Verein Stadtmarketing veranstaltete am 5. Juni 2012 ein Leitbild-Forum und bildete Arbeitsgruppen, die sich mit einzelnen Aspekten des Leitbildes befassen.
4. Die Arbeitsgruppen des Stadtmarketing-Vereins tagen selbstorganisiert bis in den Herbst/Winter 2012/13.
5. An zwei Foren-Abenden berichten die Arbeitsgruppen am 15.11.2012 und am 19.2.2013 über ihre Ergebnisse und übergeben diese dem Forum.
6. Der Stadtmarketing-Verein erarbeitete daraus die vom Ausschuss gewünschten „Ideen für konkret Ziele und denkbare Projekte“ und ...
7. **(aktueller Prozessschritt) ... übergibt diese am 14. September im Rahmen des Stadtfestes offiziell an den Bürgermeister.**
8. Der Bürgermeister übergibt die Thesen dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie zur Beratung.

Das folgende Dokument basiert auf dem dem Stadtmarketing-Verein übergeben Thesenpapier. Änderungen und Erweiterungen bzw. Ideen und Projekte sind farblich hervorgehoben (ab Seite 6).

Kernthesen für ein Leitbild und Leitziele

Hennef ist geprägt von Gegensätzen. Sichtbar und deutlich werden diese Gegensätze in dem Wort von der „Stadt der 100 Dörfer“ und an der Tatsache, dass sich die Bevölkerung fast genau zur Hälfte auf die beiden urbanen Zentren einerseits und die Dörfer andererseits aufteilen. Hennef ist immer beides: Dorf und Stadt. Und somit auch modern und traditionell, geprägt von ländlicher

Gelassenheit und urbaner Schnelligkeit, geprägt gleichermaßen von starken dörflichen Gemeinschaften und urbanen Erscheinungsformen modernen Lebens. Für die Definition eines Leitbildes und eines Leitzieles – verstanden als längerfristig gültiges Globalziel – sind genau diese Gegensatzpaare bedeutsam.

Dies wird auch im Einzelhandelskonzept deutlich (2010, S. 201), wo davon die Rede ist, dass die Siedlungsstruktur Hennefs „in weiten Teilen des Stadtgebietes von verstreuten Ortslagen geprägt“ sei. „Da gleichzeitig in den historischen Dörfern und Stadtteilen vielfach eine starke lokale Identität und Persistenz der Bevölkerung ausgeprägt ist, besteht eine latente **Spannung** zwischen der Notwendigkeit zur Konzentration bei der Stadtentwicklung einerseits und andererseits der sozialpsychologischen Identifikation primär mit dem eigenen Dorf oder Stadtteil.“

Die Beschreibung der Siedlungsstruktur Hennefs in den „Gutachterlichen Aspekten“ zu einem „Siedlungskonzept `Die Dörfer`“ von Prof. Dr. Manfred Nutz (Februar 2011) unterstreicht ebenfalls die prägenden Gegensätze: „Hennefs Lage im Raum wird von dem Übergang vom Oberzentrum Bonn über den suburbanen Raum Bonns zum ländlichen Raum geprägt. Hennef nimmt eine zentrale Position ein, indem die Stadt als **Scharnier vom Verdichtungs- zum ländlichen Raum** bezeichnet werden kann.“

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Definition eines **Leitbildes**: **„Hennef ist eine Stadt im ländlichen Raum, die geprägt ist von zwei urbanen Dienstleistungs- und Einkaufszentren einerseits und dörflichen Strukturen mit einer an gemeinsamen gesellschaftlichen Werten orientierten Bevölkerung andererseits. Diese beiden prägenden Eigenschaften stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern stehen in einer engen und fruchtbaren Wechselwirkung.“** Diese Leitbilddefinition ist sachlich und funktionell und beschreibt typische Merkmale Hennefs.

Sofern man dieses Leitbild anerkennt, ergibt sich daraus sehr konsequent ein **Leitziel**: **„Hennef ist sich seines Charakters als einer Stadt im ländlichen Raum, als einer Stadt, in der die beiden prägenden Elemente der Urbanität einerseits und der dörflichen Strukturen in enger und fruchtbarer Wechselwirkung stehen, bewusst und ist bestrebt, diesen Charakter zu erhalten, für die Zukunft zu stärken und für die nachfolgenden Generationen zu sichern.“**

Themenfelder, Zieldimensionen und Hauptziele

Aus diesem Leitbild und diesem Leitziel ergeben sich drei **Themenfelder**:

- **Stadt im ländlichen Raum**
- **prägende Urbanität**
- **prägende dörfliche Strukturen**

Zur Annäherung an Hauptziele kann man diese drei Bereiche mit Inhalten füllen, die die Themenfelder näher bestimmen:

- Stadt im ländlichen Raum: **Natur und Landschaft und deren Schutz**
- prägende Urbanität: **Dienstleitung, Einzelhandel, Gewerbe und dessen Förderung, aber auch Modernität, Technik und urbane Kultur**
- prägende dörfliche Strukturen: **Tradition, soziales Leben, Gemeinschaft, Vereinsleben und dörfliche Kultur**

Im Zusammenhang mit politischen Weichenstellungen und Schwerpunkten der letzten Jahre ergeben sich für die genannten Themenfelder folgende **Zieldimensionen**:

- **Stadt im ländlichen Raum:**
 - Schutz von Natur und Landschaft
 - Förderung des Erlebnisses Natur
 - Stärkung der Kulturlandschaft
- **prägende Urbanität:**
 - Förderung von unternehmerischem Handeln
 - Förderung des Einzelhandels
 - Förderung moderner Kommunikationsmittel
 - Förderung von Bildung und Kultur
- **prägende dörfliche Strukturen**
 - Stärkung der Dörfer und der Dorfgemeinschaften
 - Stärkung des Miteinanders der Generationen
 - Stärkung der Vereine als integrative soziale Kraft
 - Förderung von Familien und Kindern

Daraus ableitend können folgende normativen **Ziele** festgelegt werden:

Zieldimension „Schutz von Natur und Landschaft“

Natur und Landschaft werden als wesentliche Merkmale Hennefs geschützt und bewahrt. Das Ziel ist eine nachhaltige und Ressourcen schonende Stadtentwicklung, sowohl bei städtischen Vorhaben, wie auch bei privaten Bauvorhaben.

Zieldimension „Förderung des Erlebnisses Natur“

Die Natur als prägendes Element Hennefs wird als Erlebnisraum für Einheimische wie Gäste auch in Zukunft erfahrbar sein. Das Ziel ist die touristische Nutzung im Sinne eines „sanften Tourismus“ mit reichhaltigen Angeboten an Wander-, Reit- und Fahrradwegen.

Zieldimension „Stärkung der Kulturlandschaft“

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft wird auch über den Bereich der Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg / Bödingen hinaus geschützt und bewahrt. Ziel ist es, den seit Jahrhunderten prägenden Charakter dieser Landschaft für die Nachwelt zu bewahren.

Zieldimension „Förderung von unternehmerischem Handeln“

Ein breit gefächertes gewerbliches Angebot an Waren, Dienstleistungen und Handwerk in Hennef wird gefördert. Ziel ist die Ansiedlung innovativer Unternehmen, die Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen und eine Stabilisierung und Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen.

Zieldimension „Förderung des Einzelhandels“

Die Versorgungsfunktion des Hennefer Zentralortes, des Subzentrums Uckerath und der Ortsmitten Stoßdorf, Geistingen und Warth werden gesichert und gestärkt, großflächige Einzelhandelsangebote werden auf städtebaulich geeignete Standorte konzentriert. Ziel ist ein umfangreiches Angebot an Geschäften und Dienstleistungen, Schaffung von bisher fehlenden Angeboten und eine höhere Kaufkraftbindung.

Zieldimension „Förderung moderner Kommunikationsmittel“

Der Ausbau von modernen Kommunikationsnetzen wird weiter vorangetrieben. Ziel ist eine Anbindung aller Einwohnerinnen und Einwohner und aller Unternehmen an schnelle Datenverbindungen und jeweils die modernste Infrastruktur. Ziel ist außerdem ein umfangreiches städtisches digitales Dienstleistungsangebot entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des E-Governments.

Zieldimension „Förderung von Bildung und Kultur“

Das umfangreiche schulische Angebot in Hennef wird gesichert, Kinder und Jugendliche erhalten im Rahmen der Möglichkeit der Stadt Hennef als Schulträger, Träger von Kindertageseinrichtungen und (Mit-)Träger anderer Bildungseinrichtungen (Bibliothek, VHS) Unterstützung, Förderung und die nötige ideelle wie materielle und technische Unterstützung. Ziel ist ein auch in Zukunft breit gefächertes, modernes Bildungsangebot. Das kulturelle Angebot in Hennef wird ausgebaut und – sofern nicht schon geschehen – breiten Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht. Ziel ist ein großes und vielfältiges Angebot an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten möglichst unabhängig von Debatten über „freiwillige Leistungen“.

Zieldimension „Stärkung der Dörfer und der Dorfgemeinschaften“

Die Hennefer Dörfer werden in ihrem für Hennef, die Landschaft und die Menschen prägenden Charakter gefördert und weiter entwickelt. Ziel ist es, die sie prägenden Dorfgemeinschaften, das

Generationen übergreifende Gemeinschaftsleben und die Integrationsfähigkeit dörflicher Gemeinschaften zu stärken.

Zieldimension „Stärkung des Miteinanders der Generationen“

Das Zusammenleben und Zusammenwirken von Familien mit zwei oder mehr Generationen wird gestärkt und gefördert. Ziel ist es, Familien und familiären Gemeinschaften, Kindern, Jugendlichen und Senioren eine Infrastruktur zu bieten, die ihnen die Unterstützung bei der Gestaltung ihres Lebens bietet, die sie wünschen. Dabei sind offizielle Bemühungen ebenso zu berücksichtigen wie ehrenamtliche.

Zieldimension „Stärkung der Vereine als integrative soziale Kraft“

Das ausgeprägte Vereinsleben in Hennef, das seine integrative Kraft beim Bevölkerungszuwachs der letzten zwei Jahrzehnte eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat, wird auch in Zukunft unterstützt und gefördert. Ziel ist ein ausgeprägtes Vereinsleben und ein lebendiges und reges bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement. Angesichts der Anzahl und Mitgliederzahlen Hennefer Sportvereine gilt dies in besonderer Weise für Sportvereine.

Zieldimension „Förderung von Familien und Kindern“

Der familienfreundliche Charakter Hennefs wird weiter ausgebaut, vorhandene Angebote werden gestärkt, neue Angebote werden etabliert. Ziel ist eine kinder- und familienorientierte Infrastruktur mit entsprechenden Freizeit- und Versorgungsangeboten und Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im weiteren Prozess müssen diese Ziele mit konkreten **Projekten** und gefüllt werden. Ein solches Projekt ist beispielsweise „Sportstadt Hennef“. Das Thema Sport kann in mehreren Zieldimensionen angesiedelt werden, weil es verschiedenen Funktionen erfüllt. Es ist kein Leitziel, sondern ein Weg zur Realisierung mehrerer der genannten Ziele und also bestens geeignet, die Ziele zu transportieren und mit Leben zu füllen.

Querschnitts-Ziele

Gestützt und verstärkt werden die genannten Ziele durch Querschnitts-Ziele, die entweder gesetzliche Regelung sind oder bereits als allgemeine Zielvorgaben durch den Rat und Ausschüsse definiert wurden. Hierzu gehören

→ der Grundsatzbeschluss für eine kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung gemäß Ratsbeschluss vom 19. Juli 2004: „Wenn Hennef eine noch kinder- und familienfreundlichere Stadt sein möchte, muss dies in Planungen zum Ausdruck kommen. Gefragt ist daher eine

ganzheitliche kinder- und familiengerechte Stadtentwicklung für die gesamte Zukunft der Stadt, nicht nur bei Spielplätzen, sondern auch in Wohnflächen und in der Umwelt.“

- Inklusion als zentrales Leitbild der Bildungslandschaft Hennef und darüber hinaus in allen Lebensbereichen in Hennef; dieses Ziel kommt in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein „Schule für alle“ e.V., dem Stadtsportverband Hennef, dem „Verein betreute Schulen“ e.V., und der Stadt Hennef aus dem November 2010 zum Ausdruck.
- die Ziele, die im „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“ (BGG) und im entsprechenden NRW-Landesgesetz „zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ (BGG NRW) zum Ausdruck kommen: „die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“ (BGG §1)

Konkrete Ziele und Projekte

Zieldimensionen „Schutz von Natur und Landschaft“ und „Förderung des Erlebnisses Natur“

Beide Themen wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe behandelt.

Die Arbeitsgruppe hatte keine Änderungen der Zielformulierung und hat als konkrete Ziele die „Förderung der Beziehung Natur – Mensch“ und „Natur sportlich erlebbar machen“ herausgearbeitet. Konkrete Projekte zur Umsetzung dieser Zielvorstellung könnten sein:

- Thematische Wanderwege nach dem Beispiel des „Streuobstweges“ des Heimatvereins Eichholz.
- Anstöße für einen künstlerischen Umgang mit Freiräumen, z.B. in sog. land-art-Projekten oder temporären Inszenierungen
- Eine Wiederbelebung der in vielen Satzungen der Heimatvereine enthaltenen Zielsetzung „Verschönerung“.
- Angebote durch die Stadt für Seminare und Schulungen zum Lernen und Anwenden von Kulturtechniken wie dem Setzen von Trockenmauern, zum Obstbaumschnitt, zur Wiesenmahd, zur Imkerei und zur Tierhaltung.
- Ausschilderung vermessener Joggingsstrecken im Geistinger Wald mit Kilometermarkierungen.

Zieldimension „Stärkung der Kulturlandschaft“

Die Arbeitsgruppe hatte keine Änderungen der Zielformulierung und hat folgende konkrete Ziele herausgearbeitet:

- Ein qualifizierter Ansprechpartner in der Stadtverwaltung für die Belange der Kulturlandschaft.
- Fachliche Unterstützung
 - für die Eigentümer bzw. Pächter von Streuobstwiesen.
 - zum Thema “Kulturgut alte Obst- und Gemüsesorten“
- Angemessene Parkmöglichkeiten z.B. in Stadt Blankenberg und Bödingen für Besucher schaffen.
- Kirchengeschichte in Bödingen für (Schul-)Kinder lebendig erhalten. Pastor Friedrichs und Peter Hilleke aus Bödingen bieten kostenlose Führungen für Schulklassen in der Wallfahrtskirche. Die Stadt könnte dies den Schulen jederzeit mitteilen.
- Unterstützung der Dorf- und Heimatvereine nach Teilnahme am Wettbewerb „unser Dorf hat Zukunft“.
- Die Veranstaltung eines jährlichen, regionalen Bauernmarktes.
- Wahrung der Kulturlandschaft erfordert pflegende Eingriffe. Als konkretes Beispiel wird hier der Hang unterhalb von Burg Blankenberg genannt, der regelmäßig freigeschnitten werden müsste, damit die Burg sichtbar bleibt. Dies steht aber in Konkurrenz zum, Landschaftsschutz.
- Hier fordert die Arbeitsgruppe generell mehr und bessere lokale (kommunale) Entscheidungsmöglichkeiten bei konkurrierenden Interessen zwischen Kulturlandschaft und Landschaftsschutz.

Zieldimension „Förderung von unternehmerischem Handeln“

Die Arbeitsgruppe hatte keine Änderungen der Zielformulierung und sieht im Grunde keine Veranlassung dazu, weitere Projekte in die Wege zu leiten. Für alle Belange der Unternehmen gebe es Interessenvertretungen und Ansprechpartner, es bestehe kein Grund, eine weitere Interessensvertretung zu bilden. Lediglich ein konkretes, neues Projekt sollte umgesetzt werden:

- Einrichtung einer Ideenwerkstatt: Die AG schlägt eine professionell moderierte Ideenwerkstatt vor, die ein- bis zweimal jährlich als gesellschaftliches Ereignis stattfindet, also offen für alle Bürgerinnen und Bürger ist. Ziel soll es sein, dort neue Ideen und Projekte zu finden und zu entwickeln, idealerweise solche mit einem Alleinstellungsmerkmal für Hennef. Ein Impulsvortrag könnte einer solchen Werkstatt jeweils einen An Schub geben.

Zieldimension „Förderung des Einzelhandels“

Die Arbeitsgruppe hat die Formulierung der Zieldimension folgendermaßen ergänzt und konkretisiert: Sicherung und Stärkung der hervorgehobenen Versorgungsfunktion der Innenstadt von Hennef als Hauptzentrum der Stadt. In diesem Sinne, Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion und der regionalen Ausstrahlung der Innenstadt Hennefs durch Sicherung und Entwicklung der Einzelhandelszentralität, der Funktionsvielfalt und der

Identifikationsmöglichkeiten. Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion der Ortsmitte von Uckerath als bedeutendes Nebenzentrum der Stadt Hennef. Sicherung und Stärkung der möglichst wohnungsnahen Grundversorgung in den Ortsteilen. Räumliche Konzentration auch des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten auf den dafür festgesetzten Sondergebieten. Optimierung und Aufwertung des Stadtbildes sowie Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Darauf aufbauend hat die Gruppe zu dem Ziele „Das Stadtbild aufwerten, die Aufenthaltsqualität verbessern“ zwei Projekte benannt:

- Projekt 1: Entwicklung einer Gestaltungssatzung für den Kernbereich unserer Innenstadt in Verbindung mit einem begleitenden Handbuch. Das Handbuch sollte in erläuternden Texten und beispielhaften Bebilderungen die Sinnhaftigkeit der Gestaltungssatzung aufzeigen und die Kontaktdaten zentraler Ansprechpartner der Stadtverwaltung enthalten. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Entwicklung der Gestaltungssatzung in enger Abstimmung mit dem Einzelhandel erfolgt und auf dessen besondere Belange Rücksicht nimmt. Noch im laufenden Leitbildprozess hat die Arbeitsgruppe unter Federführung des Planungsamtes der Stadt und gemeinsam mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt sowie Vertretern der Werbegemeinschaft mit der Umsetzung dieses Projektes begonnen. Zurzeit rechnet man mit einer Umsetzung bis Herbst 2013 (Satzungsbeschluss und Vorlage Handbuch).
- Projekt 2: Verbesserung des Fahrradverkehrs in der Innenstadt, insbesondere in der Frankfurter Straße.

Zieldimension „Förderung von Bildung und Kultur“

Die Arbeitsgruppe hatte keine Änderungen der Zielformulierung und hat folgende Ziele herausgearbeitet:

- Veranstaltung eines "Forums Jugend" in Form von Zukunftswerkstätten mit Expertenvorträgen und Arbeiten in Workshops mit dem Ziel, eine gemeinsame Debatte darüber in Gang zu setzen, wie Bildung in Hennef weiter qualitativ ausgebaut und vernetzt werden kann. Das Forum soll kurz-, mittel- und langfristige Ziele aufstellen.
- Veranstaltung eines Tages der "Kultur rund um Hennef": Alle Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen präsentieren sich im Rahmen eines Events (z.B. in der Halle Meiersheide). Das Event beinhaltet nicht nur Ausstellungsstände, sondern auch künstlerische Darbietungen, sportliche und akrobatische Vorführungen etc.

Zieldimensionen „Stärkung der Dörfer und der Dorfgemeinschaften“ und „Förderung moderner Kommunikationsmittel“

Beide Themen wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe behandelt.

Die Arbeitsgruppe hat die Formulierung der Zieldimension folgendermaßen ergänzt und konkretisiert:

Die Hennefer Dörfer werden in ihrem für Hennef, die Landschaft und die Menschen prägenden Charakter gefördert und weiter entwickelt. Fünf Ziele sollen dabei verfolgt werden:

1. Ziel: STÄRKEN DER DORFGEMEINSCHAFT. Ziel ist es, die sie prägenden Dorfgemeinschaften, das Generationen übergreifende Gemeinschaftsleben und die Integrationsfähigkeit dörflicher Gemeinschaften zu stärken.
2. Ziel: LEBENSFÄHIGKEIT DER DÖRFER. Ziel ist, die Lebensfähigkeit der Dörfer und die Vielfalt des dörflichen Lebens zu erhalten. Dörfer waren immer auch Arbeitsstätten und nie reine Wohnorte, dies sollte auch zukünftig möglich sein.
3. Ziel: SCHNELLE DATENLEITUNGEN. Ziel ist die Anbindung aller Dörfer an schnelle Datenverbindungen und die modernste Telekommunikations-Infrastruktur, um einerseits den Lebenswert der Dörfer auch im Kommunikationszeitalter zu erhalten, andererseits die besten Voraussetzungen dafür zu schaffen, das Menschen von Zuhause aus – als Selbstständige oder Angestellte – arbeiten können.
4. Ziel: BAUSUBSTANZ ERHALTEN. Ziel ist, die alte Bausubstanz und die historischen Gebäude in Dörfern zu erhalten. Hier muss die öffentliche Hand mit einspringen, insbesondere als unbürokratischer Vermittler zu privaten Investoren oder Unternehmen.
5. Ziel: DORFKOORDINATOR. Ziel ist es, in der Stadtverwaltung einen Ansprechpartner für die Dörfer zu haben, der Netzwerke aufbaut, Vereine berät und als Schnittstelle zwischen Ämtern und Dörfern informiert, berät, vermittelt und Kontakte herstellt.

Als konkrete Ziele nannte die Gruppe:

- Eine Prüfung der baurechtlichen Rahmenbedingungen für Bauen „in zweiter Reihe“.
- Eine Prüfung der baurechtlichen Rahmenbedingungen für die gewerbliche Nutzung von Gebäuden und Grundstücken.
- Erstellung eines Leerstandskatasters: Wo stehen welche Gebäude auf den Dörfern leer? Dies ist insbesondere bei ortsbildprägenden Gebäuden interessant.
- In Fällen von Leerstand sollte die öffentlichen Hand als Vermittler zu privaten Investoren oder Unternehmen helfen, eine negative Entwicklung im Umfeld des leerstehenden Gebäudes abzuwenden.
- Kataster der Gemeinschaftsorte: Wo gibt es welche Orte, an denen sich die Dorfgemeinschaft treffen kann? Wo fehlen solche Orte? Wo könnten solche entstehen?
- Das Schülerticket sollte auch im AST-Verkehr verwendbar sein, um Familien das Leben auf dem Dorf zu vereinfachen.
- Die Stadt sollte prüfen, inwiefern eine städtische Versicherung für Dienste an der Allgemeinheit möglich ist und beispielsweise immer dann greift, wenn Mitglieder vom Heimatvereinen in irgendeiner Form an den Gemeinschaftsanlagen der Dörfer oder an städtischen Flächen (Pflege von Grünflächen) arbeiten.

- Die Dörfer sollen frühzeitig Information insbesondere zu Planungsvorhaben oder Gebietsfestsetzungen (Landschafts- und Naturschutz) bekommen und realistische Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt bekommen.

Vieles dieser Punkte sei durch einen Dorfkoordinator umsetzbar oder er könnte sie in die Wege leiten und betreuen.

Zieldimension „Stärkung des Miteinanders der Generationen“

Die Arbeitsgruppe hatte keine Änderungen der Zielformulierung und hat als wichtigstes Ziel eine Koordinierungsstelle bei der Stadt für das Miteinander der Generationen genannt. Die könnte sich in einem kontinuierlichen Prozess und mit finanzieller Hilfe der Bürgerstiftung Altenhilfe um folgende Themen kümmern:

- städtische Förderung für Mehrgenerationenhäuser im Mietwohnungsbau inkl. entsprechende Baufläche;
- Freiwilligen-Agentur mit "Senioren geben Wissen weiter";
- ein Spielefest für Jung und Alt;
- Mehrgenerationenplätze;
- Zusammenarbeit von Schulen, Kindergärten und Senioreneinrichtungen;
- einzelne Projekte wie Nachhilfeangebote (ältere für jüngere), Einkaufshilfe, Tiersitting, Musik- und EDV Kurse.

Zieldimension „Stärkung der Vereine als integrative soziale Kraft“

Die Arbeitsgruppe hatte keine Änderungen der Zielformulierung und schlägt für die Stärkung der Vereine folgende Maßnahmen vor:

- Anerkennung der Jahresleistung für die Lebensqualität in der Stadt
- Würdigung des Ehrenamtes
- Aktive Unterstützung der Verwaltung und Politik bei Vereinsaktionen
- Entwurf von Förderrichtlinien

Insbesondere schlägt die AG vor,

- Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen zu befördern, zum Beispiel zwischen Sportvereinen und Schulen oder Musikvereinen und Schulen bzw. der Musikschule. Im Bereich Sport sollte zum Beispiel geprüft werden, inwiefern Vereinssport als Schulsport anerkannt werden kann.

Die Stadt sollte dabei

- Gespräche mit den Schulleitern und den Vereinen organisieren, um Kooperationsmöglichkeiten zu prüfen,
- das große Potenzial der Vereine nutzen und fördern und
- stetig eine Erfolgskontrolle und einen Erfahrungsaustausch der Partner sicherstellen.

Zieldimension „Förderung von Familien und Kindern“

Die Arbeitsgruppe hatte keine Änderungen der Zielformulierung und hat folgende Ziele herausgearbeitet:

- Thema: Kindertageseinrichtungen
 - U 3-Betreuung und Kitas weiter ausbauen: 30 % Betreuungsquote bis 2014, 40 % Betreuungsquote bis 2025
 - Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten in allen Einrichtungen bei Bedarf von 7 bis 17 Uhr
 - Kooperation bei Randstundenbetreuung forcieren mit Tagespflegepersonen
 - Finanzierbarkeit der Angebote für Eltern und Stadt
- Thema: Integration / Inklusion
 - Stadt soll „Motor“ der Inklusion sein.
 - Integration/Inklusion der Einrichtungen muss sich auch in der Gestaltung der Spielräume widerspiegeln.
 - Inklusive Spielplatzplanung: vorhandene Spielplätze werden bis 2025 als inklusive Plätze mit generationsübergreifenden Angeboten umgestaltet.
 - Teilnahme an „Inklusionsprojekten“ der Jugendarbeit im Rahmen der Fördervorgaben des LVR in den Jahren 2012 – 2015
 - Beibehaltung und Ausbau der integrativen Ferienwoche
- Thema: Spiel- und Generationenplätze
 - Beibehaltung des Standards bei Spiel- und Generationenplätzen;
 - statt ein „Mehr“ an Plätzen zukünftig eher ein „Mehr“ an Qualität
 - Unterstützung der Heimatvereine bei der Betreuung der Spielplätze
 - „Spiellandschaft Hennef“ planen
 - Bolzplatzangebot Hennef–Ort verbessern
- Thema: ÖÖP/PPP im Bereich Kultur/Schule
 - Zusammenarbeit von städtischer und privater Musikschule stärken
 - Fortsetzung des Rock-Pop-Festivals und Open-Air-Auftritte der Nachwuchsbands organisieren
 - Gemeinsame Konzertauftritte bei Veranstaltungen der Stadt
 - Angebote der VHS für Familien überprüfen und stärken und für 2014 (Einzug Generationenhaus) ggf. „Familienangebote“ separat bewerben
 - Kooperation von Vereinen, Musikschule der Stadt und Schulen verbessern, damit Vereine sowie Musikschule trotz schulischem Ganztagsbetrieb attraktiv bleiben. Dazu sollen verbindlichen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Bis 2015 sollen sechs Kooperationsangebote verhandelt sein und vorliegen.

- Thema: Neubürger
 - Integration von Neuzugezogenen, insbesondere bei Neubaugebieten durch Absprache mit örtlichen Vereinen, verbessern.
 - Neubürgern einen Gutschein für die Neubürger-Bustour des VVV geben
- Thema: Generationengerechtigkeit
 - keine Neuverschuldung im Sinne der Generationengerechtigkeit, sowie der Abbau von Altschulden und ein gesundes, nachhaltiges Wachstum der Stadt
 - Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Seniorenarbeit“ im Rahmen des Seniorenplanes Hennef prüfen und in enger Kooperation zwischen dem Altenhilfeverein und der Stadt in die Wege leiten.



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2013/3294

Anlage Nr.: _____

Datum: 30.10.2013

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie | 12.11.2013 | öffentlich |

Tagesordnung

Antrag der SPD Fraktion vom 23.09.2013, Einrichtung eines Leihfahrrad-Systems in Hennef

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ein realisierbares Modell für Leihfahrräder am Bahnhof Hennef zu entwickeln und das Ergebnis im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie zur Abstimmung zu geben.

Begründung

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 23.9.2013 wird verwiesen. Inzwischen wurde schon Kontakt mit der DBrent aufgenommen mit dem Ziel das System „Call a bike“ in Hennef zu installieren.

Hennef (Sieg), den 30.10.2013

Klaus Barth
Vorstand



1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

SPD - Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartnerin
Svenja Hombücher

Tel. 0 22 42 / 888 216

Fax 0 22 42 / 888 7216

E-Mail Svenja.Hombuecher@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr

Do. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 26.09.2013

Antrag: Einrichtung eines Leihfahrrad-Systems in Hennef

Sehr geehrte Frau Meyer,
sehr geehrter Herr Spanier,
sehr geehrter Herr Dahm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.09.2013, welches hier am 24.09.2013 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Jochen Herchenbach, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. SBH III - 2 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Herchenbach, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Bourauel, zur Kenntnis
5. Wvl. Einladung WirtschA

26.09.13
How

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



EINGEGANGEN

24. Sep. 2013

Erl.....

Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 23.9.2013

Antrag: Einrichtung eines Leihfahrrad-Systems in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie folgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass in Hennef ein Leihfahrrad System eingerichtet wird. Die Verwaltung wird beauftragt, ein realisierbares Modell für Leihfahrräder am Hennefer Bahnhof zu ermitteln, ein Konzept mit Finanzierungsvorschlag zu erstellen und dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Verkehrspolitisches Ziel muss es sein, den motorisierten Individualverkehr zugunsten von öffentlichem Personennahverkehr und nicht-motorisiertem Verkehr zu verringern. Nur so lässt sich Verkehr umweltverträglich gestalten, unsere Verkehrsinfrastruktur schonen und vor dem Kollaps bewahren. Dazu sollte in Hennef die Anbindung des Bahnhofes an z.B. Arbeitsplätze in der Stadt verbessert werden. Ein System mit Leihfahrrädern, darunter E-Bikes, erscheint uns dafür ein zukunftsfähiges und ökologisch nachhaltiges Konzept zu sein. Diese Leihfahrräder stehen an verschiedenen, mindestens zwei Stationen zur Verfügung und können telefonisch oder mittels Smartphone-App gemietet werden. So ließe sich eine attraktive Alternative zum Auto schaffen. Nicht nur für den Weg zur Arbeit, sondern auch für Einkaufstouren, Arztbesuche etc. Ein Leihfahrrad-System wäre damit auch eine Investition in die Wirtschaftsförderung und Attraktivitätssteigerung des Einkaufsstandortes Hennef.

Die Deutsche Bahn betreibt solche Stationen ("Call a Bike") mit mittlerweile 8500 Leihfahrrädern. Fünf davon stehen jetzt auch in Troisdorf, wo DB und Stadtwerke kooperieren, um den Bahnhof mit dem Industriepark zu verbinden. Pendlern soll so die Möglichkeit geboten werden, mit den Leihfahrrädern vom Bahnhof aus zu ihren Arbeitsstellen zu kommen. Zur Erstellung eines entsprechenden Konzeptes in Hennef sollten von Beginn an die größeren Arbeitgeber mit einbezogen werden. Auch sollte der Kontakt zur DB gesucht und somit ebenfalls eine Kooperation angestrebt werden. Bei der Realisierung ist darauf zu achten, dass sich möglichst alle Henneferinnen und Hennefer das neue Angebot auch leisten können und keine hohen finanziellen Hürden entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)

Hanna Meyer
(sachkundige Bürgerin)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2013/0796

Anlage Nr.: _____

Datum: 24.10.2013

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie | 12.11.2013 | öffentlich |

Tagesordnung

Neue Nutzung für das Bürgerhaus Allner

Mitteilungstext

Seit Februar 2012 war die Gastronomie im Bürgerhaus Allner geschlossen. Durch die Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem Gastwirtsehepaar war es dem Heimat- und Verschönerungsvereins Allner e.V. nicht mehr möglich, die bestehenden Kreditverpflichtungen zu bedienen. Mit Beschluss vom 28.06.2012 hat der Ausschuss der Übernahme des Bürgerhauses durch die Stadt zugestimmt.

Nach längerer Suche hat die Stadt zum 01.09.2013 einen neuen Pächter gefunden. Der Pachtvertrag mit Herrn Xuan Jin und seinem Cousin Herrn Chao Peng ist am 10.07.2013 für 5 Jahre abgeschlossen worden. Am 21.09.2013 hat das China Restaurant „Asien Perle“ offiziell eröffnet. Täglich gibt es ein Mittags- und Abendbuffet, zudem ausgewählte asiatische Gerichte. Auch ist es möglich an der Theke ein gepflegtes Kölsch oder Pils zu trinken. Die Gastronomie wird als Familienbetrieb geführt.

Für die Vereine, den Männergesangsverein Allner, den Seniorenclub 90 und den Heimat- und Verschönerungsverein Allner, steht in Absprache mit dem Pächter der rechte Raum (kleiner Saal) neben dem Eingang für Vereinsnutzungen zur Verfügung. Die genauen Nutzungsbedingungen müssen die Vereine mit dem Pächter abstimmen.

Der große Saal, der ursprünglich aus Gründen der Zweckbindung als öffentliche Begegnungsstätte nicht verpachtet werden durfte, sondern der öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden musste, konnte, nachdem zwischenzeitlich die Zweckbindungszeit für die damals zur Errichtung des Bürgerhauses gewährten Fördermittel ausgelaufen ist, mitverpachtet werden. Er bildet jetzt das Herzstück des Restaurants, wo auch das große Buffet zu finden ist.

Hennef (Sieg), den 25.10.2013

Klaus Pipke

Bürgermeister